STIFTUNG
Akkreditierungsrat

Drs. AR 56/2018

Bericht: Ergebnisse der Querschnittstichprobe „Auflagen“

1 Kurzfassung 2

2 Anlass 3

3 Ausgangssituation und Ziel 4

4 Daten, Stichprobe und Auswertungsfaktoren 6

5 Methode: Dokumentenanalyse 7

5.1 Kodierkonzept 7

5.2 Herausforderungen beim Kodieren 9

6 Ergebnisse 13

6.1 Erkenntnisse zu Auflagen 13

6.1.1 Studiengänge ohne Auflagen 13

6.1.2 Auflagen pro Studiengang 16

6.1.3 Auflagen vs. Beanstandungen 20

6.2 Auswertung der Kategorien 22

6.2.1 Häufigkeit der Kategorien insgesamt 22

6.2.2 Häufigkeit der Kategorien entlang der AR-Kriterien 25

6.2.3 Häufigkeit der Kategorien im Agenturenvergleich 28

6.2.4 Formale vs. fachlich-inhaltliche Beanstandungen gem. MRVO 30

7 Zusammenfassung und Diskussion 33

8 Anhang (Tabellen, weitere Grafiken, Literaturangaben) 38

1 Kurzfassung

Die vorliegende Untersuchung hat insgesamt 1233 Auflagen in 452 Studiengängen von acht in Deutschland tätigen Agenturen zum Gegenstand.

16% der Verfahren werden ohne Auflagen akkreditiert. Während in auflagenfreien Verfahren mehrheitlich Reakkreditierungen zu finden sind, findet sich bei Verfahren mit Auflagen kein erkennbarer Unterschied zwischen Erst- und Reakkreditierungen. Die durchschnittliche Auflagenzahl liegt (für beide) bei 3,3 Auflagen pro Studiengang.

Auflagen enthalten zum Teil mehrere einzelne Beanstandungen. Die mit Abstand häufigste Beanstandung (14%) ist die redaktionelle Überarbeitung von Modulbeschreibungen und insofern – in der Terminologie der MRVO nach neuem Akkreditierungsrecht – ein formaler Mangel. Mehr als die Hälfte (56%) der Mängel beziehen sich auf fachlich-inhaltliche Aspekte.

Bei der Anzahl der auflagenfreien Studiengänge, den Auflagen pro Studiengang, den Beanstandungen pro Auflage und bei den häufigsten ausgesprochenen Beanstandungen bestehen z. T. große Unterschiede zwischen den einzelnen Agenturen. Entscheidungs- sowie Auflagenformulierungspraxis divergieren erheblich.

Weitere Erkenntnisse könnten umfassendere Untersuchungen unter Berücksichtigung von Strukturvariablen (Hochschulart-, -trägerschaft, -größe, besondere Studienform, Fachdisziplin, fachliche Spezialisierung der Agentur, Bundesland, etc.) sowie eine Betrachtung der Zeitverläufe (z. B. der 1./2./n-ten Reakkreditierung) liefern, die nicht Gegenstand der vorliegenden Analyse sind.

Eine vom INCHER durchgeführte Untersuchung im Forschungsprojekt „Externe und interne Qualitätssicherung von Studium und Lehre durch Akkreditierungs- und Evaluationsverfahren (EIQSL)“ kommt in seinem im April 2018 vorgelegten Ergebnisbericht zu ähnlichen Ergebnissen. Demnach werden curriculare Inhalte seltener durch Auflagen adressiert, sondern hauptsächlich Studiengangskonzepte und formale Kriterien.

Zentrale Schlussfolgerungen aus der Auswertung sind, dass der Akkreditierungsrat vor der Aufgabe steht, eine „Spruchpraxis“ zur Gewährleistung konsistenter Entscheidungen (und ggf. Auflagen) zu erarbeiten. Das gesetzlich neu definierte Verhältnis zwischen Akkreditierungsrat, Hochschulen und Agenturen muss sich in der Praxis noch entwickeln.

2 Anlass

Die *Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland*, die zum 01.01.2018 in die *Stiftung Akkreditierungsrat* übergegangen ist, hatte gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" vom 15.02.2005 die Aufgabe, die Akkreditierungen zu überwachen, „die durch die Agenturen erfolgen“[1]. Im September 2016 hatte der Akkreditierungsrat beschlossen, im Rahmen des sogenannten“ Überwachungsportfolios“ 2017 u.a. eine Querschnittstichprobe „Auflagen und Empfehlungen“ bezogen auf die Akkreditierung von Studiengängen auf Aktenbasis durchzuführen, die – anders als andere Überwachungsinstrumente des Akkreditierungsrates – nicht auf einzelne Programmakkreditierungsverfahren orientiert, sondern darauf ausgelegt ist, Ergebnisse in der Breite zu gewinnen. Die Auswertung der Auflagen erwies sich als sehr aufwendig und nahm das gesamte veranschlagte Arbeitsvolumen in Anspruch, so dass auf die Auswertung von Empfehlungen verzichtet wurde.

Ziel der Querschnittstichprobe ist es, agenturenübergreifende und agenturenvergleichende Analyseergebnisse zu ermitteln. Obwohl Auflagen (und Empfehlungen) entscheidende Steuerungsinstrumente in der (Programm-)Akkreditierung sind, hat der Akkreditierungsrat bislang noch keine Analyse veröffentlicht. Eine erste Auswertung im Jahr 2009 wurde dem Akkreditierungsrat vorgelegt, aber nicht beschlossen. Die Ergebnisse wurden nicht veröffentlicht. Ein weiterer Versuch scheiterte am zu komplexen Untersuchungsdesign. Angesichts der praktischen Bedeutung der Auflagen wurde ein erneuter Anlauf unternommen, der – anders als es bei der Planung des Überwachungsportfolios im Sommer 2016 absehbar war – nun auch im Hinblick auf die neue Aufgabe des Akkreditierungsrates unter der seit 01.01.2018 gültigen Rechtsgrundlage, künftig selbst Entscheidungen zu treffen und ggf. Auflagen auszusprechen, wichtige Erkenntnisse liefern soll. Dazu gehört u.a., wie viele Auflagen durchschnittlich pro Studiengang erteilt werden und welches (formale oder inhaltliche) Ziel die Auflagen bzw. Beanstandungen haben.

Über Wirkung und Wirksamkeit von Qualitätssicherung an Hochschulen wurde und wird inzwischen vielerorts geforscht, beispielweise in den vom BMBF geförderten Forschungsprojekten EIQSL – Externe Qualitätssicherung von Studium und Lehre durch Akkreditierung und Evaluation[2], WiQu – Wirkungsforschung in der Qualitätssicherung von Lehre und Studium – prozedurale, strukturelle und personelle Ursachen der Wirkungen von

[1] http://archiv.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/ASG_Stiftungsgesetz.pdf

[2] https://www.uni-kassel.de/einrichtungen/incher/forschung/innovation-und-transfer/qualitaetssicherung-von-studium-und-lehre-durch-akkreditierungs-und-evaluationsverfahren.html

Qualitätssicherungseinrichtungen[3] und WirQung – Die Organisation des Qualitätsmanagements – Wirkmechanismen und Wirksamkeit organisationaler Ansätze in Studium und Lehre[4]. Konkret mit dem Instrument der Auflagen beschäftigte sich EIQSL; im April 2018 wurde der Ergebnisbericht zum Projekt vorgelegt[5]. Eine weitere einschlägige Auflagen-Untersuchung aus dem Jahr 2012 beinhaltet die Publikation zum Projekt „Bologna (aus)gewertet – Eine empirische Analyse der Studienstrukturreform“[6] von Suchanek et al., aus dem u.a. auch die von Manuel Pietzonka 2013 am INCHER vorgelegte Doktorarbeit „Gestaltung von Studiengängen im Zeichen von Bologna – Die Umsetzung der Studienreform und die Wirksamkeit der Akkreditierung“ hervorgegangen ist. Basis dieser beiden Publikationen bildete eine Analyse des Instruments „Auflagen“ in Akkreditierungsverfahren niedersächsischer Hochschulen im Zeitraum 2004 – 2009. Auch liegt eine Anfang 2017 veröffentlichte Untersuchung der Agentur AQAS vor, die ihrer eigene Auflagenpraxis zum Gegenstand einer thematischen Analyse im Sinn der (European) Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) gemacht hat[7]. Die vorliegende Untersuchung liefert über die angesprochenen Studien hinaus agenturenübergreifende und -vergleichende Erkenntnisse über Programmakkreditierungsverfahren unterschiedlicher Agenturen ohne regionalen Fokus.

3 Ausgangssituation und Ziel

Bereits im Jahr 2015 hatte der Akkreditierungsrat beschlossen, seine Regeln zu überarbeiten – zum einen, weil der Überarbeitung der ESG nach dem Beschluss der Ministerkonferenz von Eriwan im Mai 2015 Rechnung getragen werden sollte, zum anderen, um die Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre stärker in den Mittelpunkt der Arbeit des Akkreditierungsrates zu rücken. Rückmeldungen aus dem Akkreditierungssystem beinhalteten Kritik daran, dass die Kriterien des Akkreditierungsrates häufig als ausschließlich kontrollierendes Instrument und zu selten als Maßstab für Studienqualität wahrgenommen wurden.

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom Februar 2016, der eine Änderung der Rechtsgrundlage nach sich zog, zeichnete sich rasch ab, dass der Akkreditierungsrat künftig nicht mehr die Aufgabe ausfüllen würde, die Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in eigene Vorgaben für die Akkreditierung umzusetzen. Im Dezember 2016 einigten

[3] http://www.uni-potsdam.de/ls-verwaltung/projekte/projektwiqu.html

[4] https://web.hsu-hh.de/fak/wiso/fach/icu/forschung/projekte/wirqung/wirqung

[5] Steinhardt et al. (2018), „Externe und interne Qualitätssicherung von Studium und Lehre durch Akkreditierungs- und Evaluationsverfahren – Ergebnisbericht“. INCHER Working Paper Nr. 9. Kassel, 2018.

[6] Suchanek et al. (2012), „Bologna (aus)gewertet - Eine empirische Analyse der Studienstrukturreform“. In: Gesellschaft – Wirtschaft – Medien, Band 3, 2012. Göttingen: V&R unipress.

[7] http://www.aqas.de/downloads/analysen/Reflexion_Beauflagung_2017.pdf

sich die Kultusminister auf den Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StAkkrStV). Dieser wurde 2017 von den Parlamenten der Länder ratifiziert[8], trat am 01.01.2018 in Kraft und reorganisiert das deutsche Akkreditierungswesen. Damit erhält der Akkreditierungsrat u.a. die neue Aufgabe, künftig selbst Entscheidungen in der Programm- und Systemakkreditierung zu treffen. Mit der Übertragung der Entscheidungskompetenz über Akkreditierungsverfahren an den Akkreditierungsrat geht die Abgabe der Regelungskompetenz, die künftig ausschließlich bei den Ländern liegt, einher. Am 07.12.2017 einigte sich die KMK auf die Musterrechtsverordnung (MRVO), die das Nähere zur Ausgestaltung des Akkreditierungssystems gemäß StAkkrStV regelt und damit das bisherige „Konvolut akkreditierungsrelevanter Vorgaben“[9] ersetzt.

Entsprechend konnte der Akkreditierungsrat den Prozess der Regelüberarbeitung nicht plangemäß abschließen. Die Länder haben aber die Zwischenergebnisse bei der Erstellung der MRVO verwendet. Dem Akkreditierungsrat obliegt nun die praktische Ausgestaltung des neuen Systems, in die die Erkenntnisse aus der vorliegenden Auflagenstichprobe einfließen werden.

Wertvoll für den Akkreditierungsrat können die Einblicke in die (bisherige) Auflagenpraxis schon deshalb sein, da der StAkkrStV explizit die Erwartung bezüglich einer „konsistente[n] Entscheidungspraxis auf der Grundlage der vorgegebenen Kriterien“ formuliert, „indem die bisher häufig unterschiedlichen Agenturstandards entfallen.“[10]

In der Begründung zu § 24 MRVO steht ferner, dass Auflagen künftig „nur noch ausnahmsweise in Betracht kommen sollen“[11]. Dem zu entnehmen ist der Wunsch der Länder eines geänderten Umgangs mit dem Instrument der Auflage. Diese Untersuchung soll sich dementsprechend auch der Frage widmen, wie dieser Maßgabe vor dem Hintergrund von Erfahrungen der letzten Jahre Rechnung getragen werden kann.

Außerdem kann die Untersuchung einen Überblick über die bisher gängige Auflagenpraxis verschaffen, aus ihren Erfahrungen lernen und gute Praktiken übernehmen. Zum Schluss sollen die Auflagen vor dem Hintergrund der Unterteilung in formale und fachlich-inhaltliche Kriterien, wie sie die MRVO vorgibt, betrachtet werden.

---

[8] Vgl. http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/Ratifizierung_des_Studienakkreditierungsstaatsvertrags_in_den_16_Bundeslaendern__Vorgangsdokumentation_.pdf

[9] Pietzonka, Manuel. „Der Patient Akkreditierung zwischen Hospital und Hospiz. Eine Evaluation des deutschen Akkreditierungssystems durch Analyse von Akkreditierungsauflagen und Befragungen.“ In: Winfried Benz (Hg.): Handbuch Qualität in Studium und Lehre. HQSL F 1.13 2 40 12 12. S. 11.

[10] Begründung zum StAkkrStV, S. 7. http://akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/Studienakkreditierungsstaatsvertrag.pdf

[11] Begründung zur MRVO, S. 35. http://akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/Musterrechtsverordnung.pdf

4 Daten, Stichprobe und Auswertungsfaktoren

Unter Berücksichtigung der Marktanteile der Agenturen wurden von allen in der Programmakkreditierung tätigen Agenturen (8 von 10) Programmakkreditierungsverfahren ausgewählt, die nach den *Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung* in der Fassung vom 20.02.2013 (künftig: Regeln) durchgeführt wurden. Bündelakkreditierungen wurden in einzelne Studiengänge aufgelöst und Teilstudiengänge als eigene Studiengänge betrachtet.

Die Anzahl der untersuchten Studiengänge pro Agentur war abhängig von deren Marktanteil: von einer kleinen Agentur wurden zehn, von drei mittelgroßen Agenturen jeweils 50 und von vier großen Agenturen jeweils 75 Studiengänge untersucht. Die Verfahren wurden chronologisch ausgewählt: Da die Auflagenerfüllung zum Zeitpunkt der Datenerhebung (Frühjahr 2017) bereits abgeschlossen sein sollte, wurden zunächst Verfahren aus 2015 und von dort zunächst zeitlich zurückgehend bis zum Wirksamwerden der neuen Regeln in 2013 ausgewählt. Konnte die angestrebte Anzahl auch dann nicht erreicht werden, wurden jüngere Verfahren ab 2016 hinzugezogen (unter Berücksichtigung der Vorgabe, dass die Auflagenerfüllung abgeschlossen war). Bei einer der inzwischen mittelgroßen Agenturen konnten – aufgrund der geringen Zahl von im Untersuchungszeitraum durchgeführten Verfahren – anstelle der avisierten 50 Studiengänge nur 42 festgestellt werden, die nach den Regeln von 2013 akkreditiert wurden, weshalb faktisch insgesamt 452 (anstelle der avisierten 460) Studiengänge untersucht wurden.

Ermittelt wurden die Studiengänge mithilfe der Akkreditierungsmeldungen der einzelnen Agenturen und deren Gutachten, die zumeist in der Datenbank akkreditierter Studiengänge gefunden wurden. Mitunter waren Gutachten in der Datenbank jedoch falsch oder gar nicht verlinkt. In diesen Fällen konnten die Gutachten über die agentureigenen Datenbanken ermittelt werden; die Agenturen wurden in diesen Fällen aufgefordert, die Links in der Datenbank akkreditierter Studiengänge zu korrigieren oder nachzutragen.

Eine Herausforderung für die Datensammlung bestand darin, die Auflagen in den Gutachten zu lokalisieren, denn die Gutachten der verschiedenen Agenturen sind zum Teil sehr unterschiedlich aufgebaut. Einige Agenturen positionieren den Beschluss inkl. Auflagen am Beginn des Gutachtens, in anderen Fällen schließt das Gutachten mit dem Beschluss ab, wiederum in anderen Fällen sind die Auflagen an mehreren Stellen des Gutachtens genannt. Mitunter werden zusätzlich zu den durch die Kommissionen erteilten Auflagen auch noch die gutachterlichen (Formulierungs-)Empfehlungen zu Auflagen genannt.

Bei der Zusammensetzung der Stichprobe wurden keine weiteren Einschränkungen gemacht: So wurden Verfahren von unterschiedlichen Hochschulen deutschlandweit und von den drei

zentralen Hochschultypen (Universitäten, Fachhochschulen bzw. Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Kunst- und Musikhochschulen) sowie Berufsakademien herangezogen, außerdem Hochschulen unterschiedlicher Größe und verschiedene Formen der Trägerschaft. Auch das Fächerspektrum betreffend gab es keine Einschränkungen. Anders als in Suchanek et al. wurden diese „Strukturvariablen“[12] (Art und Größe der Hochschule, Trägerschaft, Bundesland, Informationen zu ausgewählten Studiengängen, besonderen Studienformen etc.) in dieser Untersuchung aus Kapazitätsgründen nicht ausgewertet[13]. Mit einer Ausnahme: Erst- und Reakkreditierungen wurden als Strukturvariable erfasst und ausgewertet, um ggf. sichtbar zu machen, ob sich mit zunehmender Dauer der Akkreditierung eines Studiengangs eine Abnahme der Auflagenzahl oder andere Inhalte der Auflagen feststellen lassen.

Der Auftrag der Auswertung erstreckte sich nicht auf interne Prozesse der Agenturen. Ebenfalls nicht von Interesse in dieser Studie war der Prozess der Auflagenerfüllung. Es wurden somit keine Verfahren untersucht, bei denen der Auflagenerfüllungsprozess noch nicht abgeschlossen war. Damit bilden die ausgewerteten Daten eine geeignete Grundlage, um die Fragestellungen der vorliegenden Studie im Hinblick auf Auflagen durchzuführen.

5 Methode: Dokumentenanalyse

Das folgende Kapitel beleuchtet die angewendete Methode und ist zusammen mit den Tabellen im Anhang zu lesen. Qualitativ gewonnene Kategorien wurden quantifiziert; Mittelwerte werden in Balkendiagrammen ausgewiesen.

5.1 Kodierkonzept

Die vorliegende Untersuchung orientiert sich methodisch am in den Sozialwissenschaften gängigen Verfahren der Dokumentenanalyse. In jeder Dokumentenanalyse ist die Erarbeitung eines Kodierkonzepts eine der zentralen Aufgaben[14]. Hauptziel der Kodierung in dieser Untersuchung ist, die im Auflagentext benannten Beanstandungen (hier meint Beanstandung den Teil der Auflage, der einen Mangel benennt) in möglichst eindeutiger Weise den Kriterien des Akkreditierungsrates zuzuordnen.

Zunächst wurden die acht Agenturen zu ihren Erfahrungen im Umgang mit internen Kategorisierungen von Auflagen und Empfehlungen befragt. Alle Agenturen bis auf eine haben sich

[12] Suchanek et al. (2012), S. 29.

[13] Suchanek et al. (2012) kamen zu dem Ergebnis, dass die Strukturvariablen „Hochschulart“, „Hochschulträgerschaft“ und „Abschlussart“ als beeinflussende Variablen keine Rolle spielten. Bei der Variable „Hochschulgröße“ verhielt es sich anders. Vgl. S. 38ff.

[14] Vgl. Suchanek (2012), S. 29f.

zur geplanten Untersuchung geäußert; AQAS hatte sich – wie erwähnt – dem Thema in einer Anfang Januar 2017 veröffentlichten thematischen Analyse gewidmet. Die anderen gaben Auskunft über ihre Erfahrungen im Umgang mit Auflagen und verwiesen u.a. auf die Herausforderung einer guten Formulierung, die den Mangel benennt, ohne einen Lösungsweg zu präjudizieren. Andererseits sei wichtig, Auflagen handlungsorientiert zu formulieren, um die Umsetzung erleichtern, was allerdings die Vergleichbarkeit stark beeinträchtige. Beispielsweise hätten sich Standardformulierungen bei Mängeln, die häufig in Auflagen resultieren, etabliert, was zur Konsistenz innerhalb der Agentur beitrage. Gleichwohl wurde der Bedarf genannt, Auflagen individuell und standortspezifisch zu formulieren. Eine der Agenturen hatte zurecht (vgl. aber Fußnote 133) auf die Bedeutung der Strukturvariablen für die Aussagekraft dieser Untersuchung verwiesen, die aber aus den genannten Kapazitätsgründen nur in Teilen ausgewertet wurden.

In einem zweiten Schritt wurde zunächst an einer Teil-Menge der Auflagen (n=50, Auflagen verschiedener Agenturen) eine Voruntersuchung durchgeführt und erste Kategorien wurden entwickelt. Basis der Analyse bilden die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen (Kapitel 2 der Regeln des Akkreditierungsrates i. d. F. von 2013 (künftig: *Kriterien*)). Unter jedem Kriterium ist eine unterschiedliche Anzahl von Vorgaben zusammengefasst; diese werden in der vorliegenden Untersuchung als *Teil-Kriterien* bezeichnet. Die Betrachtung von Teil-Kriterien ermöglicht eine differenzierte Aussage zu den von den Agenturen benannten Mängeln und ggf. Rückschlüsse auf einen Handlungsbedarf.

Diese Teil-Kriterien dienten zusammen mit den tatsächlichen Auflagenformulierungen als Ausgangspunkt für die Entwicklung der Kategorien. Auch die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK (referenziert in Ziff. 2.2 der *Regeln*) dienten als Quelle weiterer differenzierender Aspekte. Das folgende Schaubild soll die Vorgehensweise illustrieren:

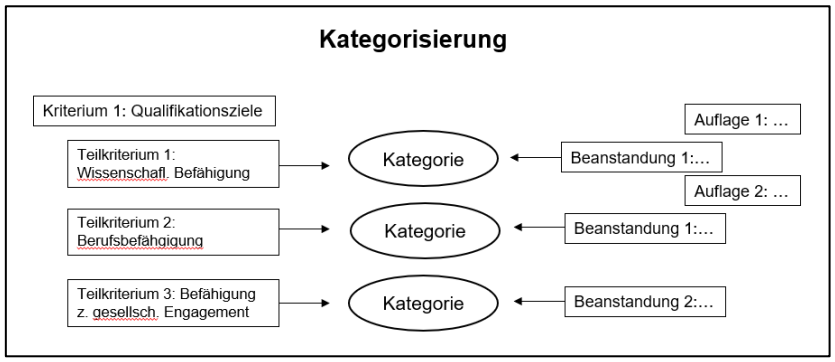

Schaubild: Kategorisierung

Bei der Ausweitung der Untersuchung auf die Gesamtzahl der Auflagen wurden weitere Kategorien entwickelt. Auflagen beinhalteten z.T. mehrere Beanstandungen; sämtliche

Beanstandungen wurden für die Gewinnung von Kategorien herangezogen. So entstand ein Konzept mit 42 Kategorien (vgl. Tabellen 6-9 im Anhang). In einem zweiten Schritt wurden die Kategorien so treffend wie möglich den Kriterien des Akkreditierungsrates zugeordnet. Wie Suchanek et al., Pietzonka und AQAS kommt auch diese Untersuchung zu dem Schluss, dass eine absolute Trennschärfe dabei nicht realisiert werden kann. Auch wird in Kapitel 6.2.4 darauf eingegangen, wie sich die Kategorien unter formalen (z. B. Transparenz, Abschlussbezeichnungen) und fachlich-inhaltlichen (z. B. Fachlichkeit, Studierbarkeit) Gesichtspunkten gemäß MRVO betrachten lassen.

Beim Kodieren stellten sich mehrere Herausforderungen, die im Folgenden kurz beschrieben seien.

5.2 Herausforderungen beim Kodieren

Herausforderung 1: Kriterien des Akkreditierungsrates enthalten Querverweise zu Dokumenten Dritter

Die Kriterien des Akkreditierungsrates enthalten Querverweise auf akkreditierungsrelevante Dokumente Dritter: Kriterium 2.2 verweist sowohl auf die *Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse* (im Folgenden: HQR) […] als auch auf die ländergemeinsamen- sowie landesspezifischen Vorgaben der KMK. Es zeigte sich, dass zwar eine Kategorie „HQR“ ausreichte, um Beanstandungen diesbezüglich zu subsumieren, während für die Vorgaben der KMK, besonders die ländergemeinsamen, wiederum mehrere einzelne Kategorien sinnvoller erschien.

Herausforderung 2: Dopplungen/Überschneidung der AR-Kriterien mit anderen Dokumenten

Daneben gibt es Vorgaben, die sowohl in den Kriterien des Akkreditierungsrates als auch in Dokumenten Dritter genannt werden. Beispielsweise ist die Anerkennung gemäß Lissabon--Konvention für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sowohl in Ziffer 2.3 der Regeln des Akkreditierungsrates verankert als auch in Ziff. 1.2 der Anlage „Rahmenverordnung der für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ der ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK (S. 2).

In Fällen wie diesem wurde zunächst die Kategorie (z. B. hier: „Anrechnung/Anerkennung“) vergeben; bei der späteren Zuordnung der Kategorien zu den AR-Kriterien wurde diese Kategorie zu Ziffer/Kriterium 2.3 zugordnet.

Herausforderung 3: Überschneidung der Kriterien innerhalb der Regeln des Akkreditierungsrates

Das Teil-Kriterium, ein „Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassende Prüfung ab“ (Kategorie: „Eine Prüfung pro Modul“), kann sowohl Kriterium 2.5 „Prüfungssystem“ zugeordnet werden (im entsprechenden Wortlaut des Teil-Kriteriums), als auch Kriterium 2.4 „Studierbarkeit“ im Zusammenhang mit einer „adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsdichte“. An dieser Stelle wurde eine Überschneidung innerhalb der Regeln des Akkreditierungsrates sichtbar; auch AQAS stellte in seiner Untersuchung fest, dass „die Kriterien des Akkreditierungsrates nicht trennscharf voneinander abgrenzbar sind und bestimmte Auflagen mehreren Kriterien zugeordnet werden können“[15].

In einigen Gutachten wurde das Kriterium, dem die Auflage zugeteilt war, genannt; in vielen Fällen waren auch mehrere Kriterien pro Auflage als „Referenz“ genannt. Beides trug dazu bei, die Zielrichtung der Auflage besser zu verstehen. Allerdings nannten nicht alle Agenturen durchgängig den Zusammenhang zum AR-Kriterium[16]: Zwei der acht Agenturen stellten nirgends einen Bezug zum AR-Kriterium her.

So wurden beispielweise alle Beanstandungen zur Kategorie „Eine Prüfung pro Modul“ in dieser Untersuchung Kriterium 2.5 zugeordnet – im Bewusstsein dessen, dass die gutachterliche Intention davon abweichen kann.

Herausforderung 4: Ziel der Auflage nicht ohne Kontext verständlich

Nicht immer wurde auf den ersten Blick – ohne den weiteren Kontext zu kennen – ersichtlich, welchen Mangel die formulierte Auflage adressiert. Zwei Beispiele:

> *„Die Prüfungsordnung ist mit den in der Stellungnahme vom 29.05.2015 beschriebenen Änderungen zu veröffentlichen.“*
>
> *„In das Studiengangskonzept sind wichtige Aspekte der Leitlinienorientierten Vorgehensweise aufzunehmen. Das geänderte Curriculum ist vorzulegen.“*

Im ersten Beispiel war unklar, inwiefern die Prüfungsordnung geändert werden sollte (vor der Veröffentlichung). Bei unklaren, nicht näher definierten Monita in Auflagen war es – ähnlich wie zu Herausforderung 3 beschrieben – hilfreich für die Kategorisierung, wenn die Auflagen dem entsprechenden Kriterium (bzw. den Kriterien) des Akkreditierungsrates als Ziffer an den

[15] AQAS, S. 5.

[16] Der Auflagentext wurde an der erstbesten Stelle aus dem Gutachten extrahiert; wurde der Bezug der Auflage zur Kriterium im Fließtext, durch Überschriften oder (bei doppelter Nennung einer Auflage) zu einem späteren Zeitpunkt hergestellt, wurde dies in der vorliegenden Studie nicht berücksichtigt.

Auflagentext angefügt war – sofern dies zur Praxis der jeweiligen Agentur gehörte. Mitunter musste für weitere Informationen zum Kontext auch das Gutachten herangezogen werden, um das Ziel der Auflage besser zu verstehen.

Herausforderung 5: Vergabe der Kategorien bei mehreren Beanstandungen pro Auflage

Häufig enthielten Auflagen mehrere Beanstandungen; teilweise enthielt eine Auflage bis zu fünf Beanstandungen. Um die Häufigkeit der Beanstandungen/Mängel zu erfassen, wurden diese einzeln kategorisiert. Dafür wurden Auflagen in die einzelnen Beanstandungspunkte aufgeteilt. Beispielweise lautete eine Auflage:

> *„Das Prüfungssystem muss überarbeitet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass in der Regel pro Modul nur eine Prüfung durchgeführt wird, dass die Prüfungen sich auf das Modul beziehen und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen, und dass die Prüfungen insgesamt auf die in dem Modul zu erreichenden Kompetenzen ausgerichtet sind. Wenn ausnahmsweise mehrere Prüfungen in einem Modul vorgesehen sind, ist dies nachvollziehbar didaktisch zu begründen.“*

Zwar bezieht sich die gesamte Auflage auf das AR-Kriterium 2.5 „Prüfungssystem“ (weshalb die Zusammenfassung der Beanstandungen unter einer Auflage durchaus sinnvoll erscheint), allerdings können die beiden Beanstandungen zwei unterschiedlichen Kategorien („Eine Prüfung pro Modul“ und „Prüfungen_kompetenzorientiert“) zugeordnet werden.

Logischerweise wurde analog vorgegangen, wenn eine Auflage mehrere Beanstandungen enthielt, die zu unterschiedlichen Kriterien gehörten. Ein Beispiel, hier zu den Kategorien „Ausstattung“ (AR-Kriterium 2.7) und „Fachlichkeit“ (AR-Kriterium 2.1):

> *„Die Universität muss sicherstellen, dass das Gebiet der technischen Gebäudeausrüstung in fachlicher Hinsicht technisch ausgerichtet auf wissenschaftlichem Niveau abgedeckt wird. Die Universität muss darlegen, wie dies erfolgt. Das Gebiet der Gebäudetechnik sollte zudem in größerem Umfang im Curriculum verankert und mit Entwurfsmodulen verzahnt werden.“*

Enthielt eine Auflage eine Beanstandung, die zwar mehrere Aspekte beinhaltete, welche sich aber auf dieselbe Kategorie bezogen, wurde dies nicht doppelt gewertet. Ein Beispiel soll dies illustrieren, hier mit der Kategorie „Modulhandbuch (redaktionell)“ (AR-Kriterium 2.2 in Verbindung mit KMK Rahmenvorgaben 1.1):

> *„Die Modulhandbücher müssen überarbeitet werden. Dabei müssen folgende Aspekte besonders beachtet werden:*

a. Es muss stärker ausgewiesen werden, in welchen Modulen Quantitative Methoden behandelt werden.

b. In den Modulen aus dem Bereich „Controlling“ und „Intercultural Management“ muss deutlicher werden, welche grundlegenden Kompetenzen in den Bachelorstudiengängen und welche darauf aufbauenden Kompetenzen im jeweiligen Masterstudiengang vermittelt werden.“

Diese Herausforderungen und die jeweils angewendeten Lösungen gilt es bei der Einschätzung der Ergebnisse, die im folgenden Kapitel vorgestellt werden, im Blick zu behalten.

6 Ergebnisse

Die Ergebnisse gliedern sich in Erkenntnisse zu Auflagen (vgl. Kapitel 6.1) und zu Kategorien (vgl. Kapitel 6.2).

Vorab sei erwähnt, dass die Untersuchung bestrebt ist, die Agenturen zu anonymisieren. Daher werden die acht beteiligten Agenturen mit den Buchstaben A bis H bezeichnet[17]. Bei allen Vergleichen wird nicht mit der absoluten Zahl der untersuchten Auflagen/Beanstandungen etc. gearbeitet, sondern ausschließlich mit der Relation zur Anzahl der jeweils untersuchten Studiengängen der Agentur.

6.1 Erkenntnisse zu Auflagen

Zunächst werden die Ergebnisse zu den (Studiengängen mit) Auflagen vorgestellt: Ausgehend von der Zahl der Studiengänge insgesamt geht es zunächst um den Anteil der auflagenfreien Studiengänge sowie die durchschnittlichen Auflagen pro Studiengang.

Dabei wird jeweils die Variable „Erst- und Reakkreditierung“ untersucht und im Agenturenvergleich betrachtet. Die ausgewählten Daten enthalten etwa gleich viele Erst- und Reakkreditierungen : die Verteilung liegt bei allen Verfahren (n=452) bei 47% Erstakkreditierungen und 52% Reakkreditierungen[18].

6.1.1 Studiengänge ohne Auflagen

Zunächst wurde untersucht, wie viele der untersuchten Studiengänge ohne Auflagen akkreditiert wurden: In 452 untersuchten (Teil-)Studiengängen wurden 72 Studiengänge ohne Auflagen akkreditiert. Das entspricht einem Anteil von 16% (vgl. Grafik 1).

[17] Jede Agentur wird informiert, welcher Schlüssel ihr zugeordnet ist.

[18] In zwei Verfahren (mit insgesamt 5 Auflagen) war nicht erkennbar, ob es sich um Erst- oder Reakkreditierungen handelt, weshalb die Summe von 100% abweicht. Es handelt sich um Studiengänge an Berufsakademien; aus den Gutachten ging dies nicht hervor. Studiengängen an Berufsakademien sind außerdem nicht Teil des Hochschulkompasses und daher auch nicht Teil der Datenbank akkreditierter Studiengänge, die – neben dem Gutachten – solche Angaben vorhalten könnte.

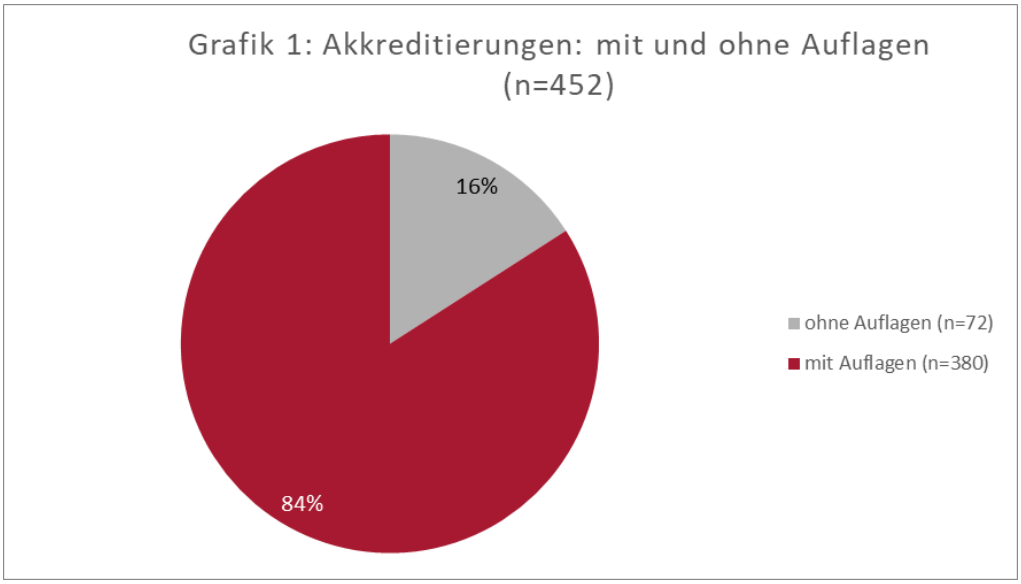

Unter den 16% der ohne Auflagen akkreditierten Studiengänge sind mehrheitlich Reakkreditierungen zu finden: 64% der Studiengänge ohne Auflagen (bei n=72) entfallen auf Reakkreditierungen, auf Erstakkreditierungen 36% (vgl. Grafik 2).

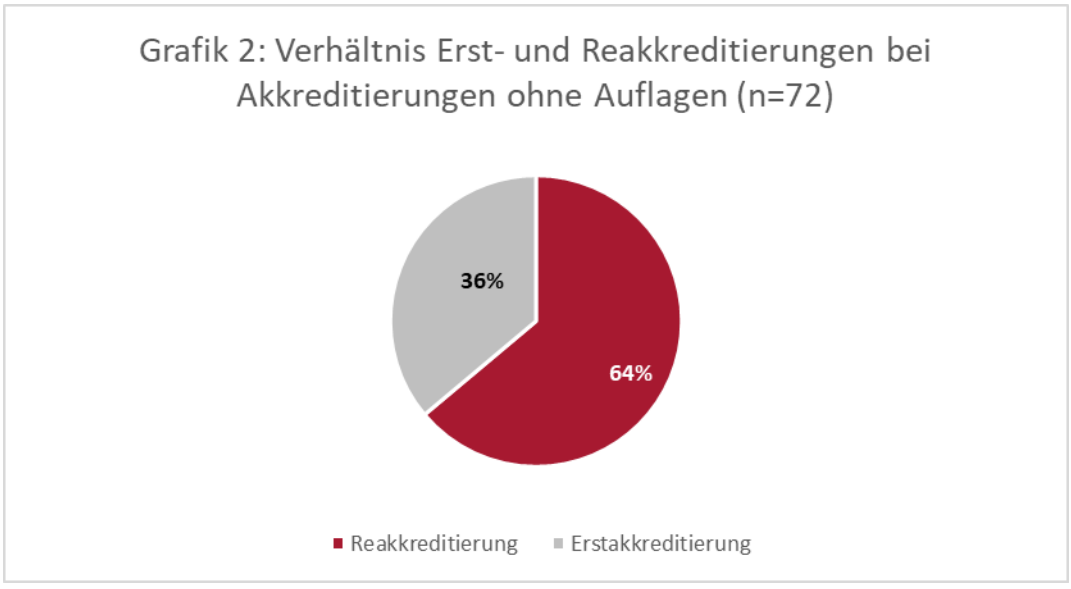

Betrachtet man ausschließlich diejenigen Verfahren, in denen Auflagen erteilt wurden (84% der Verfahren; n=380), entfallen 49% der Studiengänge auf Erstakkreditierungen, 50% auf Reakkreditierungen[19].

Im Agenturenvergleich sind bei den auflagenfreien Verfahren (wie erwähnt: relativ zur Anzahl der jeweils untersuchten Verfahren) deutliche Unterschiede erkennbar: Vom Durchschnitts-

[19] Zur Abweichung von 100%, vgl. Fußnote 18.

wert (16%, s. Grafik 1) sind sowohl Agentur C mit knapp 43% auflagenfreien Verfahren als auch Agentur F mit 5,3% weit entfernt (vgl. Grafik 3).

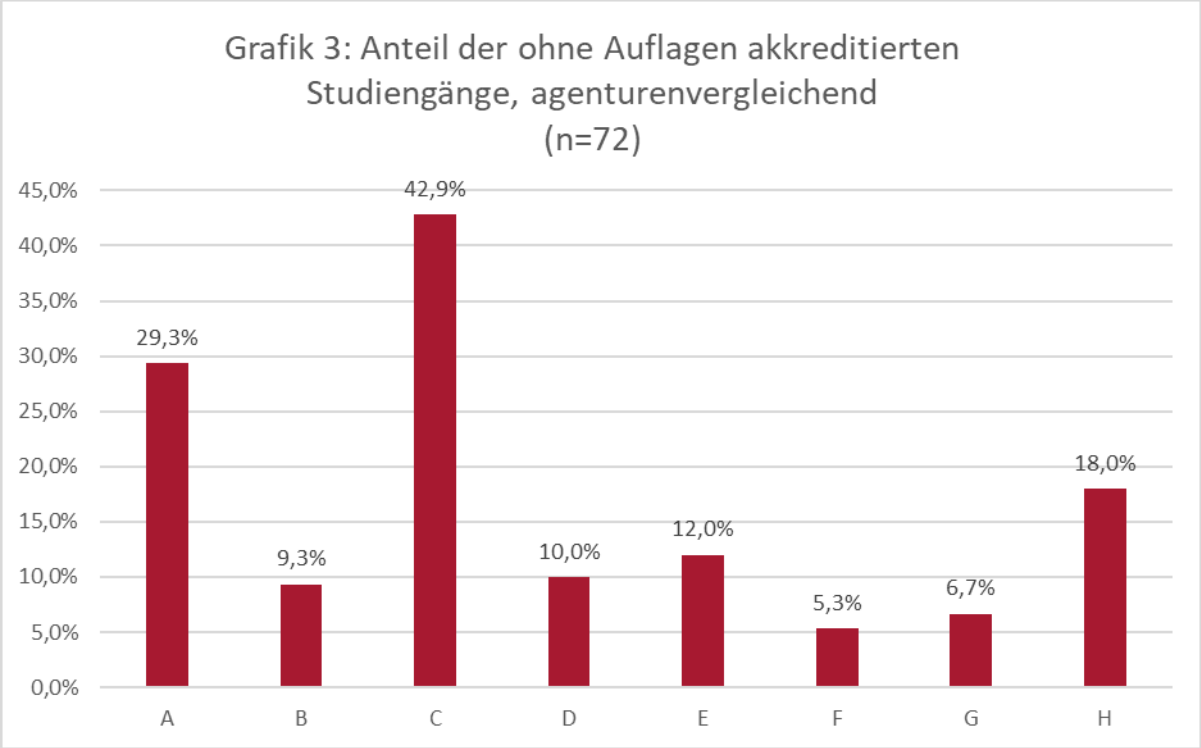

Wie Grafik 4 zeigt, hängt dies – im Agenturenvergleich – nicht mit der Quote von Erst- und Reakkreditierungsverfahren *innerhalb einer Agentur* zusammen: Dort gibt es keinen Hinweis darauf, dass über- oder unterdurchschnittliche Werte bei auflagenfreien Verfahren auch im Zusammenhang mit Erst- und Reakkreditierungen stehen.

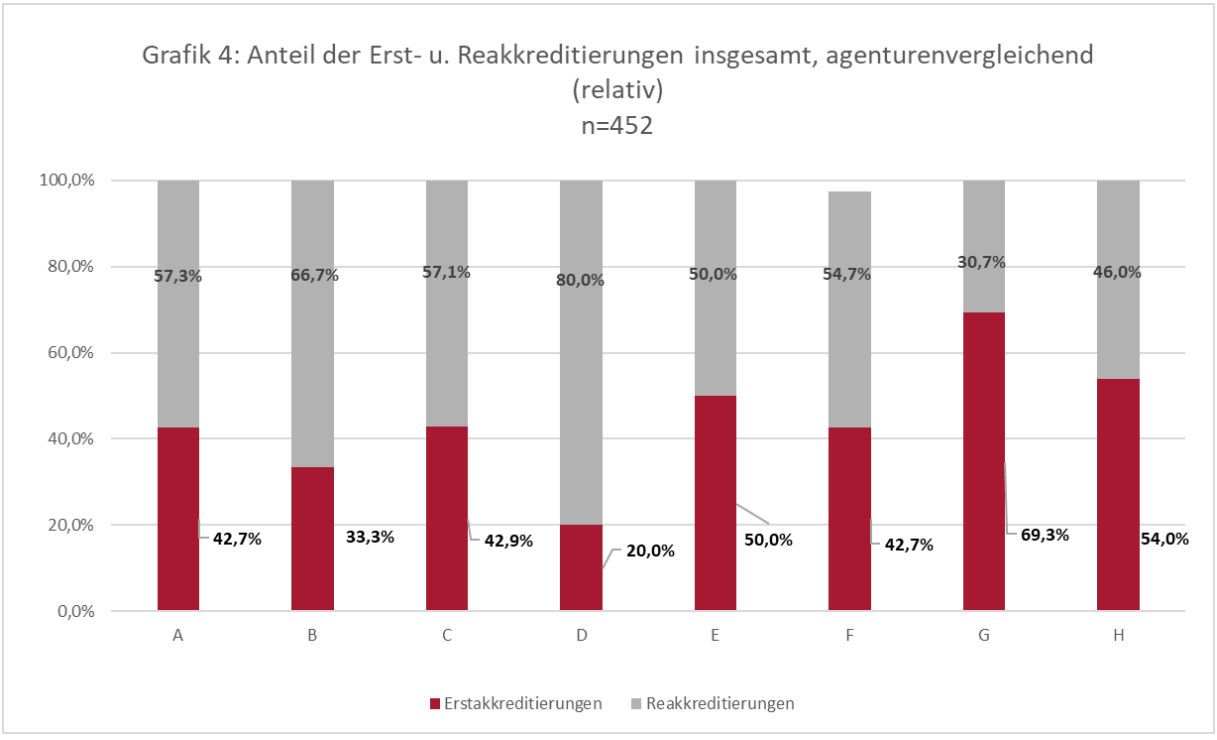

Demnach hätten die Agenturen mit hohen Anteilen von Reakkreditierungen (vor allem Agentur D, aber auch B, A, C und F) auch hohe Anteile von auflagenfreien Verfahren haben müssen. Wie die beiden Grafiken zeigen, besteht augenscheinlich kein expliziter Zusammenhang.

Die Entscheidung zwischen „Auflage“ und „keiner Auflage“ hängt offensichtlich stark von der „Entscheidungspraxis“ der Agentur ab; diese „Entscheidungspraxis“ divergiert zwischen den Agenturen erheblich.

Betrachtet man ausschließlich diejenigen Verfahren ohne Auflagenerteilung, ergibt sich folgendes Bild (vgl. Grafik 5):

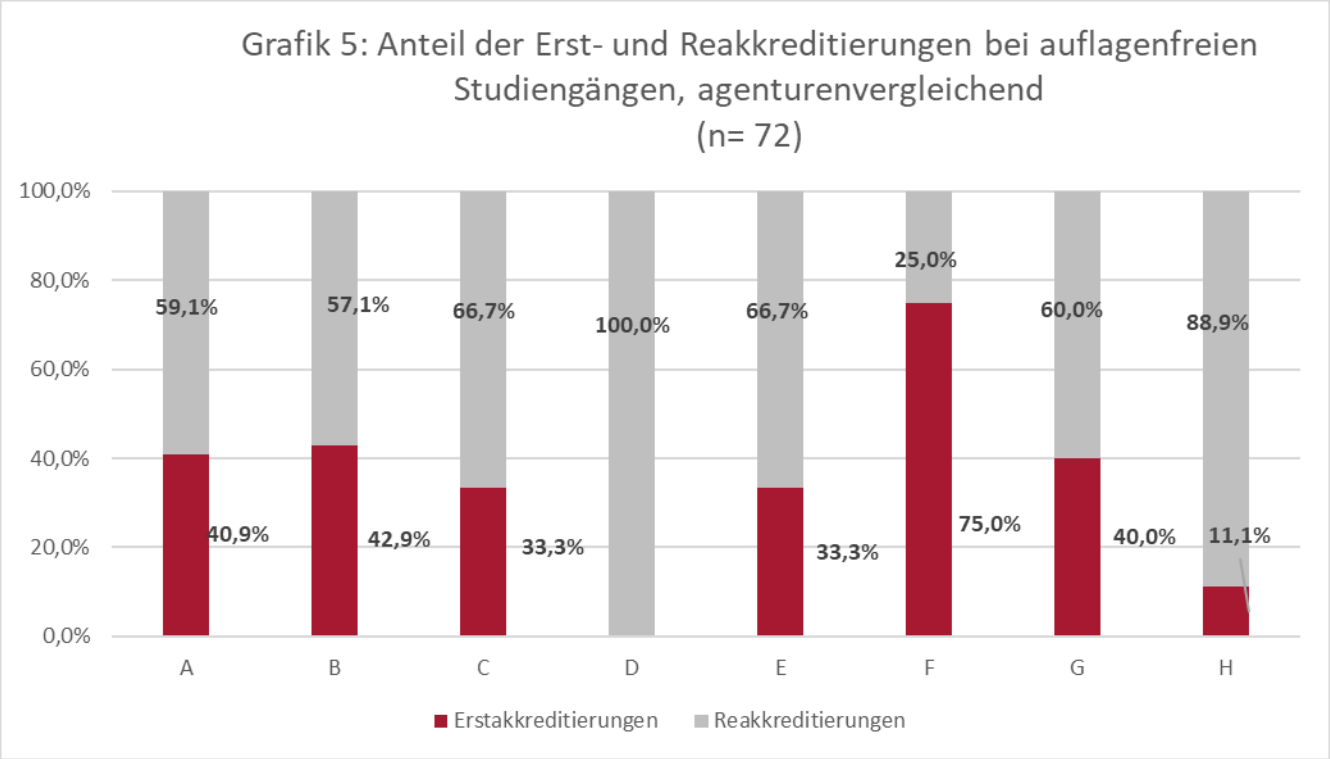

Sieben der acht Agenturen (alle außer F) haben unter ihren Verfahren ohne Auflagen mehrheitlich Reakkreditierungsverfahren, zwei davon (D und H) sogar in überdurchschnittlich hohem Maße. Nur bei Agentur F trifft die Annahme nicht zu; dort sind es mit 75% deutlich mehr Erstakkreditierungen.

Die Auswertung weiterer Strukturvariablen könnte hier Erklärungsansätze bieten (z. B. fachliche Spezialisierung der Agentur, private/öffentliche Hochschule, besondere Studienform, etc.), auf die im Rahmen dieser Untersuchung allerdings verzichtet wurde.

6.1.2 Auflagen pro Studiengang

In den untersuchten 452 Studiengängen wurden insgesamt 1.233 Auflagen ausgesprochen; das entspricht durchschnittlich 2,7 Auflagen pro Studiengang. Betrachtet man ausschließlich

diejenigen Studiengänge, in denen Auflagen erteilt wurden (n=380), wurden durchschnittlich 3,3 Auflagen pro Studiengang ausgesprochen.

In Verfahren mit Auflagen wurden maximal 11 Auflagen erteilt (in einem Verfahren). Lediglich in 6,6 % der Verfahren wurden 7 und mehr Auflagen erteilt.

Auflagen/ Verfahren	**Anzahl der Verfahren (n=380)**	**in Prozent**
1	78	20,5 %
2	75	19,7 %
3	88	23,2 %
4	49	12,9 %
5	43	11,3 %
6	22	5,8 %
7	13	3,4 %
8	5	1,3 %
9	5	1,3 %
10	1	0,3 %
11	1	0,3 %

Tabelle 1: Verteilung der Auflagen pro Verfahren

In Tabelle 2 ist die maximale Zahl der Auflagen in einem Verfahren der jeweiligen Agentur aufgeführt:

Agentur	**Maximale Zahl der Auflagen**
Agentur A	7
Agentur B	9
Agentur C	11
Agentur D	9
Agentur E	8
Agentur F	10
Agentur G	7
Agentur H	9

Tabelle 2: Maximale Anzahl Auflagen pro Agentur

Wie Grafik 6 zeigt, gibt es im Agenturenvergleich große Unterschiede. Augenscheinlich ist die Differenz bei Agentur C; die Erklärung besteht darin, dass Agentur C knapp 43% der Studiengänge ohne Auflagen akkreditiert hatte (vgl. Grafik 4). Eine weitere Auffälligkeit ist, dass auch

die Agenturen A und E weit unter den Durchschnittswerten 2,7 bzw. 3,3 Auflagen pro Studiengang liegen, die anderen fünf Agenturen dafür deutlich darüber.

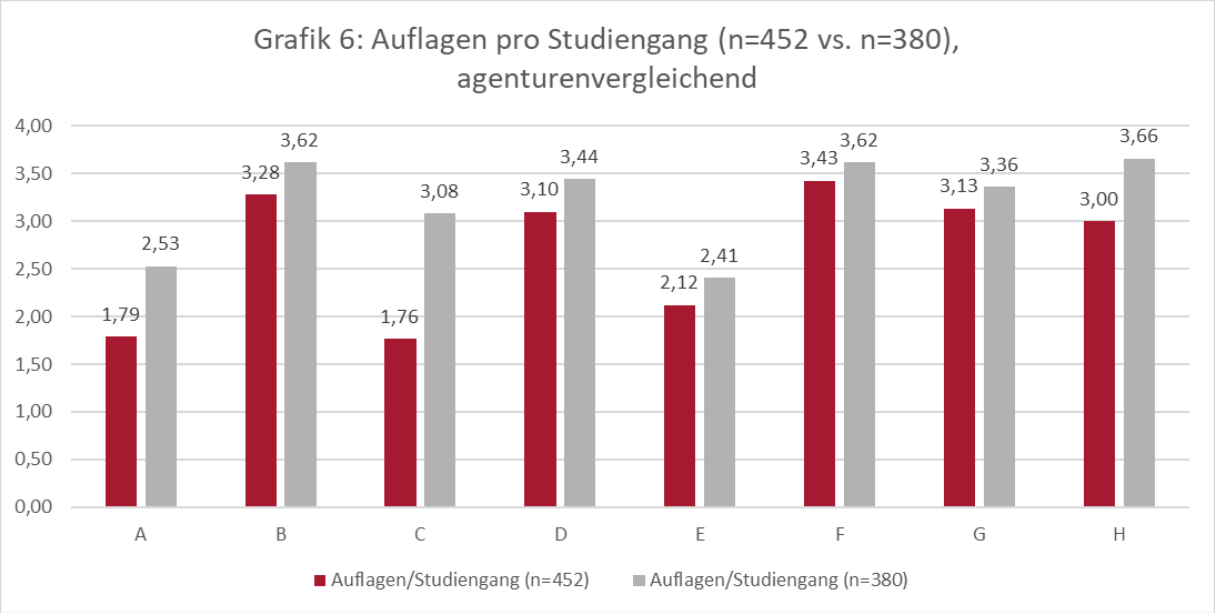

609 der 1.233 erteilten Auflagen entfallen auf Erstakkreditierungsverfahren (bei n=213), 619 Auflagen entfallen auf Reakkreditierungen (bei n=237). Das heißt, dass die Auflagen fast zu gleichen Teilen auf Erst- und Reakkreditierungsverfahren aufgeteilt sind. (49,4% in Erstakkreditierungsverfahren, 50,2%[20] in Reakkreditierungsverfahren.).

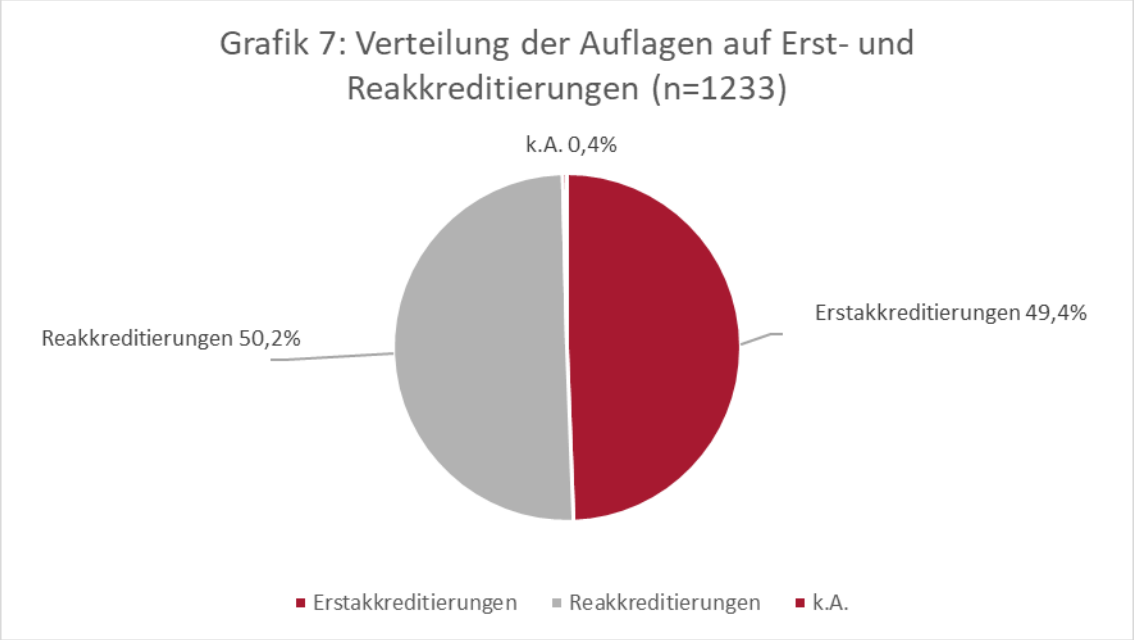

[20] Zur Abweichung von 100%, s. Fußnote 18.

Setzt man dies in Relation zum Anteil der Erst- bzw. Reakkreditierungen insgesamt, so entspricht dies im Schnitt 2,9 Auflagen pro erstakkreditiertem Studiengang, für die Reakkreditierungen durchschnittlich 2,6 Auflagen pro Studiengang. Betrachtet man ausschließlich die Verfahren, in denen Auflagen erteilt wurden (n=380), sind es jeweils durchschnittlich 3,3 Auflagen (in Erstakkreditierungsverfahren und Reakkreditierungsverfahren) – der vormals festgestellte deutliche Unterschied hat sich somit komplett nivelliert.

Die maximale Auflagenzahl (11 Auflagen/Studiengang) wurde in einem Erstakkreditierung erteilt; in Reakkreditierungsverfahren lag die maximale Auflagenzahl bei 9 (insg. 4 Verfahren).

Auflagen/ Verfahren	**Anzahl der EA-Verfahren**	**in %**	**Anzahl der RA-Verfahren**	**in %**
1	33	17,6 %	45	23,6 %
2	39	20,9 %	35	18,3 %
3	46	24,6 %	41	21,5 %
4	28	15,0 %	21	11,0 %
5	20	10,7 %	23	12,0 %
6	10	5,3 %	12	6,3 %
7	6	3,2 %	7	3,7 %
8	2	1,1 %	3	1,6 %
9	1	0,5 %	4	2,1 %
10	1	0,5 %	-	
11	1	0,5 %	-	

Tabelle 3: Verteilung der Auflagen pro Verfahren, unterteilt in Erst- und Reakkreditierungen

Es lässt sich festhalten, dass – wenn Auflagen ausgesprochen werden – in Erstakkreditierungen durchschnittlich gleich viele Auflagen pro Verfahren erteilt werden wie in Reakkreditierungen. Allerdings bleiben Reakkreditierungen insgesamt häufiger „auflagenfrei“. Die Verteilung in den Tabellen 1 und 3 zeigt, dass Verfahren mit sehr vielen Auflagen äußerst selten sind; jeweils knapp 90 % der Verfahren haben maximal 5 Auflagen mit einem Maximalwert von 11 bei Erst- und 9 bei Reakkreditierungen.

Der Agenturenvergleich macht wiederum große Unterschiede deutlich, wie aus Tabelle 4 hervorgeht: Während Agentur D nur knapp 10% und Agentur B 26,4% ihrer Auflagen in Erstakkreditierungen ausgesprochen hat, sind es bei Agentur G knapp 70%.

Auflagen	EA	RA
Insgesamt	**49,4%**	**50,2%**
Agentur A	44,0%	56,0%
Agentur B	26,4%	73,6%
Agentur C	50,0%	50,0%
Agentur D	9,7%	90,3%
Agentur E	58,5%	41,5%
Agentur F	47,9%	50,2%
Agentur G	68,9%	31,1%
Agentur H	65,3%	34,7%

Tabelle 4: Auflagen in Erst- und Reakkreditierungen im Agenturenvergleich

6.1.3 Auflagen vs. Beanstandungen

Wie bereits in Kapitel 5.1 erwähnt, enthalten Auflagen teilweise mehrere Beanstandungen, welche letztlich einen kategorisierbaren Mangel beschreiben. Die 1.233 Auflagen in dieser Untersuchung enthielten insgesamt 1.495 Beanstandungen (262 Beanstandungen zusätzlich, 21%). Insgesamt wurden 166 Auflagen (13,5%) gefunden, die mehr als einen beanstandeten Mangel beinhalteten; durchschnittlich enthielt eine Auflage mit mehreren Beanstandungen 1,6 Mängel/Beanstandungen.

Betrachtet man die Gesamtzahl der untersuchten Akkreditierungsverfahren mit Auflagen (n=380), ergibt sich, dass in etwas mehr als einem Drittel (143; 37,6%) der Verfahren mindestens eine der darin ausgesprochenen Auflagen mehr als eine Beanstandung enthält.

Betrachtet man die Verteilung auf die Agenturen, so zeichnet sich erneut ein Bild großer Unterschiede ab: Während bei Agentur C kein Studiengang mehr als eine Beanstandung pro Auflage enthielt, kann man bei Agentur G 47,2% mehr Beanstandungen im Vergleich zur Anzahl der Auflagen finden (vgl. Grafik 8):

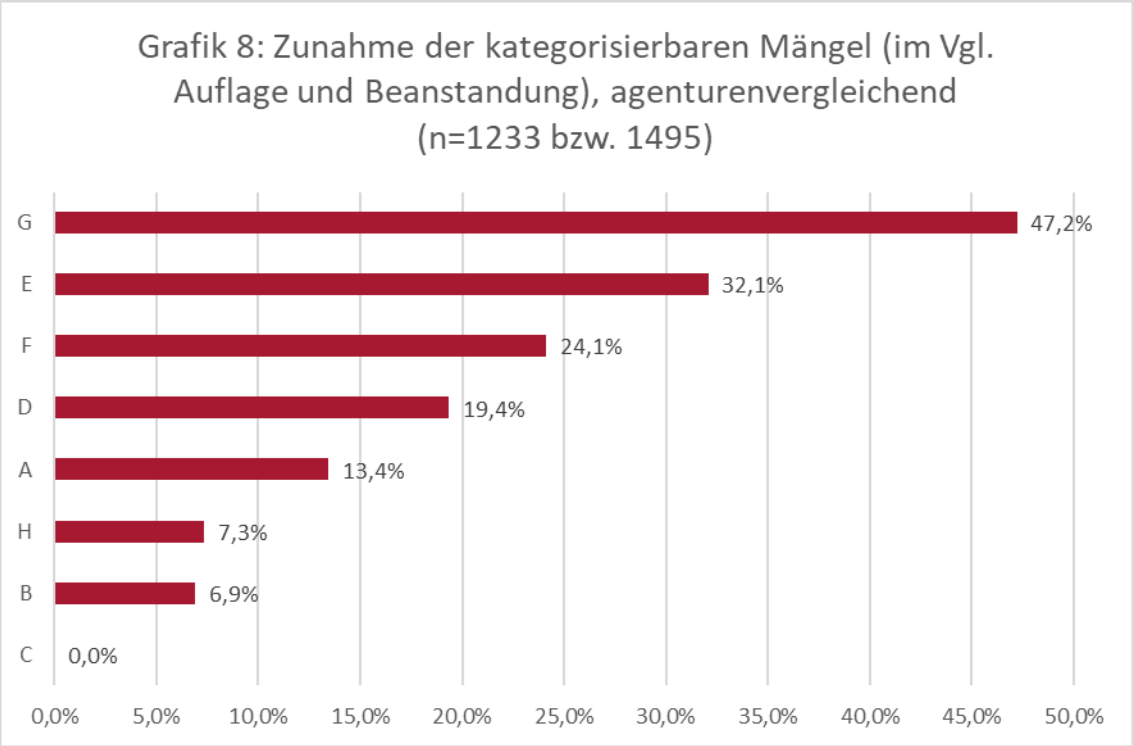

Die Entscheidungsregeln des Akkreditierungsrates (vgl. Ziffer 3 der *Regeln*) legen keine quantitative „Obergrenze“ fest, ab welcher Anzahl von Auflagen die Akkreditierung versagt wird; entsprechend gibt es keine Notwendigkeit und auch keine Vorgaben, die einen Anreiz bieten, mehrere Beanstandungen in einer Auflage zusammenzufassen. Gutachter empfehlen die Akkreditierung bzw. Akkreditierungskommissionen entscheiden darüber auf Basis der Schwere der Mängel: „Die Akkreditierung soll unter Auflagen ausgesprochen werden, wenn Mängel bestehen, die voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar sind.“ (Ziffer 3.1.2 der *Regeln*). Aus dieser Beobachtung ist daher keine Qualitätsaussage abzuleiten; es lässt sich beispielsweise nicht feststellen, dass diejenigen Agenturen mit den meisten Beanstandungen pro Auflage eine entsprechend geringe Zahl der durchschnittlichen Auflagen pro Studiengang aufweisen (vgl. dazu Grafik 6).

Gleichwohl weist dies auf erhebliche Divergenzen zwischen den Agenturen bezüglich der „Auflagenformulierungspraxis“ hin.

Sämtliche agenturenvergleichenden Beobachtungen dieser quantitativen Auswertung zur Anzahl der auflagenfreien Akkreditierungen und dem Verhältnis von Re- und Erstakkreditierungen zeigen große Unterschiede auf. Dass ein „System mit […] konkurrierenden Akkreditierungsagenturen notwendigerweise zur Folge [hat], dass die Entscheidungen der Agenturen nicht immer konsistent sind, auch wenn alle Agenturen auf der Grundlage derselben Verfahrensregeln und Kriterien“ arbeiten, hat der Akkreditierungsrat bereits (selbstkritisch) in seinem Evaluationsbericht von 2007 festgehalten. Auch Suchanek et al. kamen in diesem Punkt zu

dem Schluss, dass „[e]ine insgesamt deutschlandweit einheitliche Spruchpraxis daher nicht zu erwarten [ist].“[21] Ob künftige Akkreditierungsentscheidungen und ggf. Auflagenformulierungen, die von einer Instanz (dem Akkreditierungsrat) ausgesprochen werden, größere Konsistenz aufweisen, wird sich in der Praxis entwickeln müssen.

6.2 Auswertung der Kategorien

In diesem Unterkapitel wird betrachtet, welcher Art und wie häufig die Mängel sind, die in den untersuchten Studiengängen zu einer Auflage geführt haben. Dazu werden bereits erste Erklärungen mit Blick auf vorliegende Erfahrungen und Regelungen der Akkreditierungspraxis angeboten.

Das Kodierkonzept (vgl. Kapitel 5.1) enthält insgesamt 42 Kategorien, denen die 1.495 Beanstandungen zugeordnet wurden. Im Folgenden werden die Ergebnisse zu allen Kategorien nach ihrer Häufigkeit aufgeführt. Einige der Kategorien sind nicht selbsterklärend; Erläuterungshinweise sind der Tabelle 9 im Anhang zu entnehmen.

6.2.1 Häufigkeit der Kategorien insgesamt

Am häufigsten wird moniert, eine (oder mehrere) Modulbeschreibung(en) redaktionell zu überarbeiten (14,2%). Mit großem Abstand dazu folgen Beanstandungen – in relativ ähnlicher Häufigkeit – zur Studierbarkeit (8,4%), zur Ausstattung (7,4%) und zur Anrechnung/Anerkennung (7,2%). Danach folgen Beanstandungen zur Transparenz (5,8%), zur Qualitätssicherung (5,2%) und zum Studiengangskonzept (4,5%) (vgl. hierzu Grafik 9; zur Häufigkeit aller Kategorien vgl. Tabelle 6 im Anhang). Diese ersten sieben Kategorien („Top 7“) machen bereits über die Hälfte der Beanstandungen insgesamt aus.

[21] Suchanek et al, S. 24f.

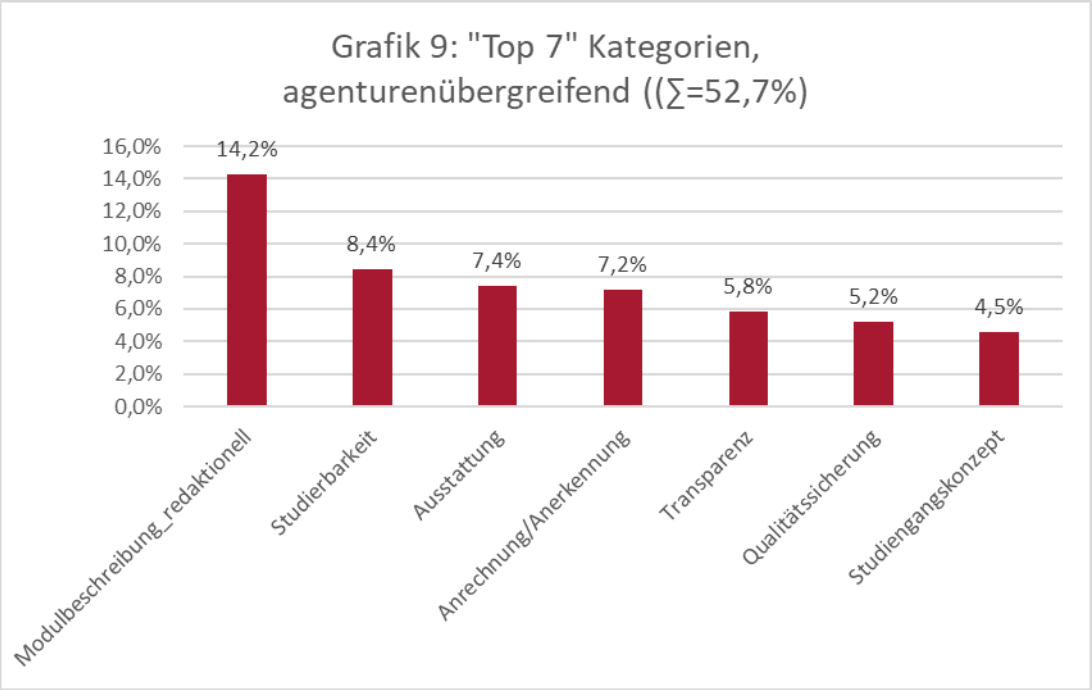

Die redaktionelle Überarbeitung einer Modulbeschreibung ist mit einem Siebtel aller Beanstandungen der mit Abstand am häufigsten identifizierte Mangel[22]. Moniert wird, die Modulbeschreibung z. B. redaktionell zu vereinheitlichen, etwas besonders auszuweisen, etwas entsprechend den (Struktur-)Vorgaben Fehlendes zu ergänzen. Oft geht es bei diesen Auflagen darum, eine bereits gelebte Praxis auch in der jeweiligen Modulbeschreibung (transparent) abzubilden.

Eng verwandt ist diese Kategorie mit der Kategorie „Transparenz“, die die vierthäufigste Kategorie bildet. Diese wird dann vergeben, wenn Transparenz/Vereinheitlichung von Dokumenten (außer der Modulbeschreibungen) gefordert wird. Auch dafür gilt, dass nicht das Fehlen bestimmter Inhalte / Strukturen moniert wird, sondern lediglich die Beschreibung der Realität Lücken aufweistist. Eine naheliegende Erklärung könnte sein, dass die Hochschulen zunächst weitere Änderungen inhaltlicher oder struktureller Natur durch mögliche Auflagen abwarten, bevor die entsprechenden Dokumente abschließend angepasst werden. Die beiden Kategorien „Transparenz“ und „Modulbeschreibung_redaktionell“ machen dabei zusammen ein Fünftel (20%) der Beanstandungen aus.

Unter die Kategorie „Studierbarkeit“ zählen Mängel, die mit Forderungen nach einer besseren Prüfungsorganisation (z. B. im Hinblick auf die Prüfungsdichte) zusammenhängen. Oft sollte die Struktur des Studiengangs im Hinblick auf den Workload (z. B. bzgl. Teilzeitvarianten) oder

[22] Dies deckt sich mit den Ergebnissen der thematischen Analyse von AQAS.

eine drohende Überschreitung der Regelstudienzeit überarbeitet werden. Nicht hier eingeordnet sind Mängel bzgl. einer Prüfung pro Modul, die eine eigenständige Kategorie bilden.

Die Kategorie „Ausstattung“ thematisiert sowohl die quantitative als auch die qualitative personelle, sächliche und räumliche Ausstattung. Gibt es in einer Auflage Mängel sowohl bezüglich der sächlichen als auch personellen Ausstattung, sind diese nicht doppelt gezählt (vgl. Herausforderung 5, s. Kapitel 5.1, S. 11). Konzepte mit Maßnahmen zur Qualifizierung des Personals sind derart selten gefordert, dass eine Unterteilung von Kriterium 2.7 für die Darstellung nicht notwendig erscheint. Im Hinblick auf Mängel bei der personellen Ausstattung ist hingegen häufig gefordert, die Besetzung (oder adäquate Vertretung) vakanter Professuren nachzuweisen.

Hinter Beanstandungen aus der Kategorie „Anrechnung / Anerkennung“ stehen häufig Aufforderungen, die entsprechenden Regeln zur Anerkennung gemäß Lissabon-Konvention bzw. zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen gemäß den KMK-Beschlüssen in der Prüfungsordnung zu verankern. Die Häufigkeit von Auflagen zu Anrechnungsregeln kann damit zusammenhängen, dass der Akkreditierungsrat in Abstimmung mit der KMK im Februar 2014 zunächst eine Aussetzung der Beauflagung bis Ende 2014 im Zusammenhang damit beschlossen hatte, „um angesichts der Komplexität möglicher Regelungsinhalte den Hochschulen mehr Zeit zur Umsetzung zu geben“[23]. Die untersuchten Verfahren fallen genau in diesen Zeitraum, in dem es ggf. zu einem Anstieg der ausgesprochenen Auflagen aufgrund des Ablaufs der Aussetzungsfrist gekommen sein könnte (ab dem 01.01.2015). Wenngleich keine valide Aussage dazu getroffen werden kann, ist ein Zusammenhang naheliegend, zumal der Auslegungshinweis des AR auch präzisierte, in welchen Fällen Auflagen auszusprechen sind.

Zur Auflagenformulierungspraxis sei an dieser Stelle erwähnt, dass einige Agenturen Auflagen zur Anrechnung und Auflagen zur Anerkennung separat aussprechen, selbst wenn diese innerhalb eines Akkreditierungsverfahrens bzgl. ein und desselben Studiengangs ausgesprochen wurden[24]. Andere Agenturen fassen diese Regelungsbedarfe innerhalb einer Auflage zusammen, zum Teil zusammen mit weiteren Aspekten, die in der Prüfungsordnung geändert werden sollen.

Auflagen zur Qualitätssicherung bemängeln in einigen Fällen das Bereitstellen statistischer Daten und die Regelmäßigkeit der Erhebungen sowie deren Konkretisierung (z. B. der

[23] Vgl. Rundschreiben des AR zur „Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse“ vom 19.12.2014, http://archiv.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/AR_Rundschreiben_Anrechnung.pdf

[24] Agenturen B, E und H.

Absolventenbefragung). Vor allem soll systematisiert bzw. herausgearbeitet werden, dass und wie die Ergebnisse der Befragungen der Weiterentwicklung der Studiengänge dienen.

Mängel zum Studiengangskonzept benennen häufig, den Studiengangsnamen und die -inhalte sowie die Lernziele in Übereinstimmung zu bringen („Stimmigkeit“), seltener auch die (inhaltliche) Überarbeitung der Studienstruktur oder der Präzisierung mehrerer Module, die Schärfung des Profils des (Teil-)Studiengangs und die inhaltliche Überarbeitung sämtlicher studiengangsbezogener Dokumente.

Diese sieben häufigsten Kategorien machen bereits über die Hälfte der Beanstandungen aus (52,7%). Da sich einige dieser Kategorien auf ein (Teil-)Kriterium beziehen, andere sich auf das ganze Kriterium (2.4 Studierbarkeit, 2.7 Ausstattung), ist ein Blick auf die Verteilung aller Kategorien auf die AR-Kriterien sinnvoll.

6.2.2 Häufigkeit der Kategorien entlang der AR-Kriterien

Kategorisiert man die Beanstandung entlang der Kriterien des Akkreditierungsrates, erhält man folgende Übersicht:

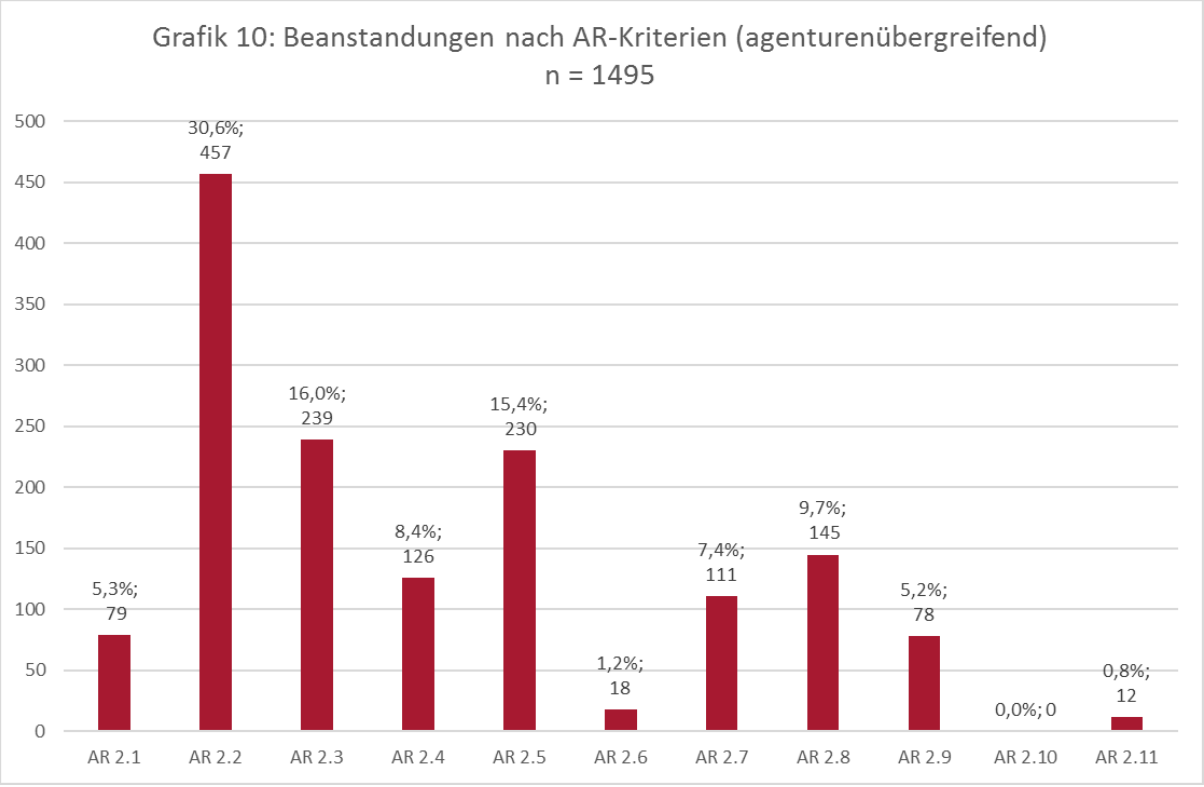

Es lässt sich ableiten, dass Ziele und Profil der Studiengänge in den meisten Akkreditierungsverfahren nachvollziehbar sind; am häufigsten sind Mängel zu den Strukturvorgaben benannt. Auch die Umsetzung des Studiengangskonzepts und des Curriculums wird noch in einigen

Fällen bemängelt, allerdings zumeist nicht bezogen auf fachliche Inhalte. Diese Ergebnisse finden sich auch in der INCHER-Studie von April 2018 wieder[25].

Das AR-Kriterium „Studierbarkeit“ wird im Vergleich zu anderen AR-Kriterien seltener bemängelt, als dies ggf. im Kapitel 6.2.1 den Anschein hatte. Die zweithäufigste Kategorie „Studierbarkeit“ und auch die Kategorie „Ausstattung“ wurden – anders als beispielsweise Kriterium 2.5 – nicht in seine einzelnen Teil-Kriterien unterteilt. Dies hängt damit zusammen, dass sich die formulierten Auflagen bzw. Beanstandungen nur teilweise den Teil-Kriterien (als möglichen Kategorien) zuordnen ließen. Monita bzgl. „einer Prüfung pro Modul“ (die auch häufig im Zusammenhang mit AR-Kriterium 2.4 vergeben wurden) sind dabei nicht eingerechnet; diese stellt eine eigene Kategorie mit 3,3% Häufigkeit dar, die in Grafik 10 dem AR-Kriterium 2.5 zugeordnet ist. An dieser Stelle sei nochmals auf die in Kapitel 4 geschilderten Herausforderungen verwiesen. So zeigt sich, dass Beanstandungen zu Kriterium 2.4 insgesamt seltener sind als Beanstandungen zu Kriterien 2.2, 2.3, 2.5 und 2.8.

Beanstandungen, die in dieser Untersuchung im Zusammenhang mit Kriterium 2.10 der *Regeln* gezählt wurden, gibt es keine; dies verwundert nicht, da Kriterium 2.10 für Studiengänge mit besonderem Profilanspruch besagt, dass die „vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln […] anzuwenden [sind]“[26]. Kategorisiert man die Beanstandungen, ohne zu wissen, dass es sich um einen Studiengang mit besonderem Profilanspruch handelt, müssen die Beanstandungen zwangsläufig den anderen Kriterien zuzuordnen sein. Eine Auswertung im Zusammenhang mit einer Strukturvariable „Besonderes Profil“ könnte hier weitere Erkenntnisse liefern.

Dass unter Kriterium 2.2 doppelt so viele Beanstandungen verzeichnet werden wie die nächsthäufigen, erklärt sich unmittelbar daraus, dass dieses Kriterium die gesamten Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK umfasst (vgl. Herausforderung 1 unter Kapitel 5.2). Diese enthalten eine Vielzahl an einzelnen Bestimmungen; entsprechend kann dies zu einer größeren Zahl an Beanstandungen führen. Die daraus entwickelten Kategorien orientieren sich an formalen Vorgaben, welche eindeutig als Mangel zu identifizieren sind. Wie außerdem Steinhardt et al. in der INCHER-Studie herausgearbeitet haben, sind formale Kriterien „intersubjektiv überprüfbar und [ermöglichen] Konsens innerhalb der Gutachtergruppe“[27].

Häufigkeit nach Erst- und Reakkreditierung

[25] Steinhardt et al. (INCHER), S. 26f.

[26] Vgl. *Regeln*, S. 13. http://archiv.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Regeln_Studiengaenge_aktuell.pdf

[27] Steinhardt et al. (INCHER), S. 27.

Betrachtet man nun noch die Häufigkeit der Beanstandungen nach Erst- und Reakkreditierung (vgl. Grafiken 10 und 11), dann fällt auf, dass Beanstandungen der Kategorie „Modulbeschreibung_redaktionell“ unabhängig von Erst- und Reakkreditierung am häufigsten zu finden sind. Die übrigen sechs Kategorien finden sich in der Unterteilung auf Erst- und Reakkreditierung wieder (vgl. Grafiken 10 und 11). Zusätzlich erscheint bei Erstakkreditierungen die Kategorie „Arbeitsstunden/CP“ (d.h. *workload*) in der Aufzählung, in Reakkreditierungen die Kategorie „Qualitätssicherung“.

Im Vergleich ist die Kategorie „Ausstattung“ und „Arbeitsstunden/CP“ in Erstakkreditierungsverfahren deutlich häufiger als in Reakkreditierungsverfahren; bei der Kategorie „Qualitätssicherung“[28] verhält es sich umgekehrt.

Grafik 11: Die häufigsten Kategorien nach Erst- und Reakkreditierung (agenturenübergreifend)

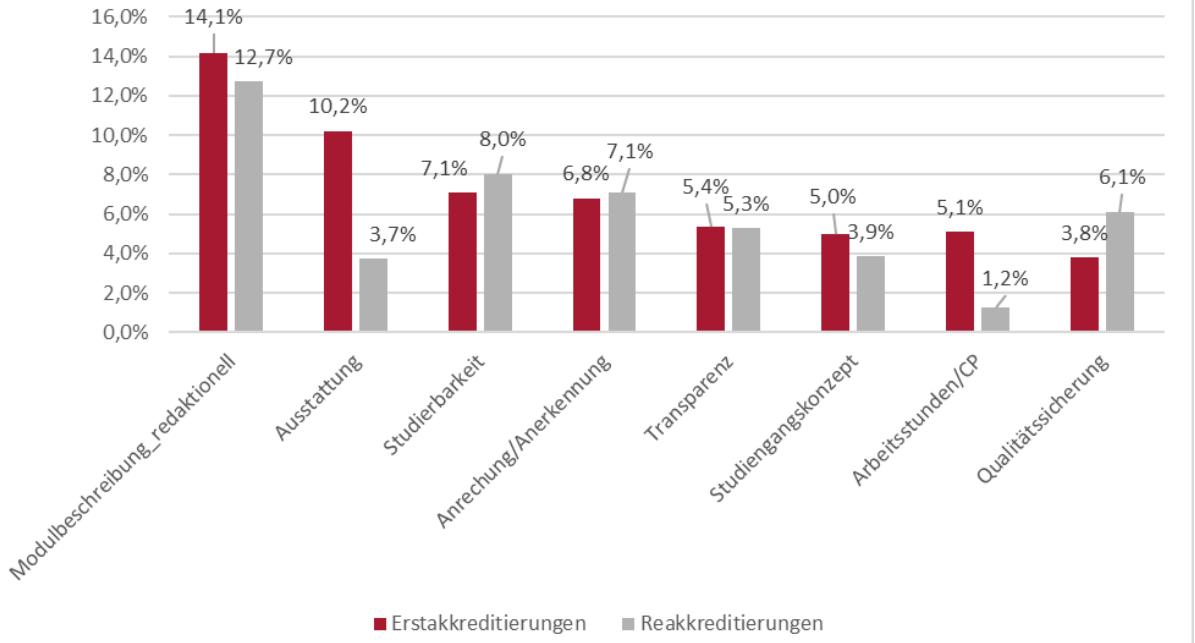

Betrachtet man anschließend noch das Verhältnis von Erst- und Reakkreditierungen innerhalb einer Kategorie (vgl. Tabelle 5), so erkennt man, dass das Verhältnis nur bei den Kategorien „Ausstattung“ und „Qualitätssicherung“ deutlich abweicht:

[28] Auch in diesem Punkt bestätigen sich die Ergebnisse der INCHER-Studie und dieser Untersuchung gegenseitig.

Kategorie/Beanstandung	EA	RA
Insgesamt	**51,1%**	**48,3[29]%**
1) Modulbeschreibung_reaktionell	50,7%	49,3%
2) Studierbarkeit	42,9%	56,3%
3) Ausstattung	70,3%	27,9%
4) Anrechnung/Anerkennung	48,6%	51,4%
5) Transparenz	47,1%	52,9%
6) Qualitätssicherung	37,2%	62,8%
7) Studiengangskonzept	55,9%	44,1%

Tabelle 5: Verhältnis Erst- und Reakkreditierungen

Dass Mängel zur Ausstattung in Erstakkreditierungen häufiger auftreten als in Reakkreditierungen, liegt nahe.

Die Erklärung für die größere Häufigkeit des Mangels bzgl. der Qualitätssicherung in Reakkreditierungen liegt ggf. darin, dass die „Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei den Weiterentwicklungen des Studiengangs zu berücksichtigen sind“ (vgl. Ziff. 2.9 der *Regeln*). In Erstakkreditierungen liegen solche Ergebnisse zumeist noch nicht vor. Gleichwohl liegt die Auflagenhäufigkeit nicht bei Null: Hier gilt es zu berücksichtigen, dass nicht alle Erstakkreditierungen vor Studienaufnahme durchgeführt werden. Manche solcher Verfahren finden nach einer gewissen Laufzeit des Studiengangs statt, so dass Auflagen in dieser Konstellation denkbar sind.

6.2.3 Häufigkeit der Kategorien im Agenturenvergleich

Im Agenturenvergleich zeigt sich, dass sich die häufigsten fünf („Top 5“) der Kategorien innerhalb der Agenturen weitestgehend mit den häufigsten sieben („Top 7“, vgl. Grafik 9) insgesamt überschneiden.

Die Grafiken mit den häufigsten fünf Kategorien („Top 5“[30]) der jeweiligen Agentur (relativ zur Zahl der Beanstandungen dieser Agentur), sind im Anhang zu finden (Grafiken 12-19).

Unterschiede werden deutlich bezüglich des Anteils der häufigsten fünf Kategorien an der Gesamtzahl der Beanstandungen insgesamt: Dieser liegt je nach Agentur zwischen 41,5% (Agentur A) und 60,9% (Agentur H). Da die Diversität zwischen den Agenturen so hoch ist, lohnt es für diesen Auswertungszweck nicht, bei >50% „andere“ Kategorien weiter zu differenzieren.

[29] Abweichungen von 100% ergeben sich aus den Studiengängen, für die nicht bekannt ist, dass sie erst- oder reakkreditiert sind. Vgl. Fußnote 18.

[30] Unter den Top 5 hätten in zwei Fällen (Agentur A und Agentur D) streng genommen sechs Kategorien gezählt werden müssen: bei Agentur A gab es zwei fünfte Plätze, bei Agentur D drei vierte Plätze. Um keine statistische Verzerrung zu erzeugen, wurde auf die Nennung der beiden Kategorien verzichtet.

Nicht überraschend ist, dass sich viele dieser „Top 5“ mit den sieben häufigsten Kategorien insgesamt („Top 7“, vgl. Kap. 5.2.1) überschneiden. Als zusätzliche weitere Kategorien unter den Top 5 der Agenturen befinden sich „Arbeitsstunden/CP“ (A), „Veröffentlichung“ und „Prüfungsform“ (B), „Bearbeitungszeit_Abschlussarbeit“ (C), “Modularisierung“ (D), „Prüfungsordnung_Rechtsprüfung“ (E), „ECTS-Note“ (E und F), „Diploma-Supplement“ (F) und „Eine Prüfung pro Modul“ (G).

Gemessen an der Anzahl der jeweils untersuchten Studiengänge zeigte sich, dass es in manche Kategorien große Unterschiede zwischen den Agenturen gibt. Dies ist in Grafik 20 beispielhaft für die Kategorie „Modulbeschreibung_redaktionell“ veranschaulicht.

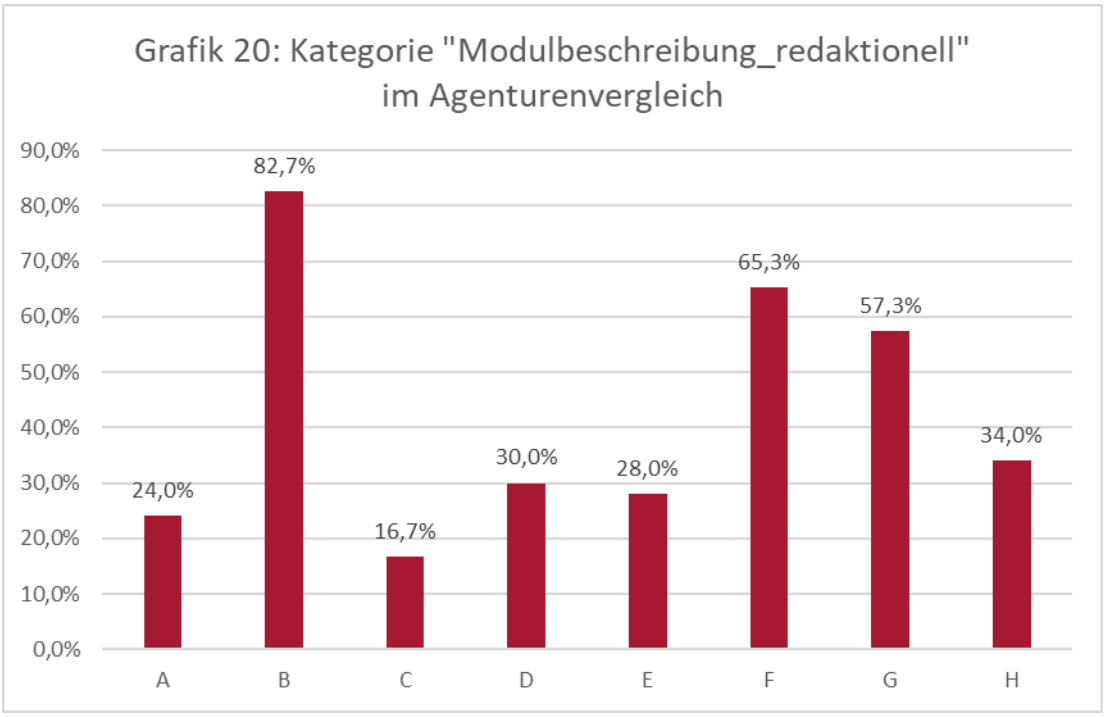

Bei Agentur B erhalten durchschnittlich 82,7% der Studiengänge eine Beanstandung zur redaktionellen Überarbeitung der Modulbeschreibung; bei Agentur C sind es lediglich 16,7%.

Die Ursachen dafür sind vielfältig und an dieser Stelle nicht abschließend zu ermitteln: Einerseits könnte dies mit der unterschiedlichen Auflagenpraxis der Agenturen zusammenhängen; andererseits können Ursachen dafür auch im Zusammenhang mit der Größe der Hochschule, Fachdisziplin[31], etc. stehen. Eine Auswertung weiterer Strukturvariablen könnte hier aufschlussreich sein. Auch eine Untersuchung dazu, welche Beanstandungen in unterschiedlichen Agenturen zu Auflagen versus Empfehlungen führen, wäre hier interessant. Bei einer groben Durchsicht der Empfehlungs-Formulierungen springt ins Auge, dass ähnliche

[31] Suchanek et al. kamen in ihrer Untersuchung zu dem Ergebnis, dass diese Strukturvariablen (Größe der Hochschule, Fachdisziplin) einen Einfluss haben. (vgl. S. 38 ff.)

Formulierungen (hier: in der Kategorie „Modulbeschreibung_redaktionell“) bei einer Agentur als Auflage ausgesprochen wurde, bei einer anderen hingegen als Empfehlung. Teilweise trifft diese Beobachtung sogar auf Auflagen/Empfehlungen innerhalb einer Agentur zu.

Nachdem dieses Kapitel einen Überblick über die Häufigkeit von Beanstandungen im Agenturenvergleich gegeben hat, zeigt das nächste Kapitel, wie sich die Beanstandungen auf Grundlage des neuen Rechtsrahmens und der MRVO zuteilen ließen.

6.2.4 Formale vs. fachlich-inhaltliche Beanstandungen gem. MRVO

Die am 07.12.2017 durch die KMK verabschiedete MRVO unterscheidet die Akkreditierungsvorgaben nach formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (vgl. Teil 2 bzw. die §§ 3-10 und Teil 3 bzw. §§ 11-21). Die formalen Kriterien entsprechen im Wesentlichen den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben und werden künftig durch die Agenturen geprüft und im sogenannten Prüfbericht zusammengefasst. „Damit werden die Gutachterinnen und Gutachter des Gutachtergremiums von der Prüfung rein formaler Kriterien entlastet“[32]. Den Gutachter/inne/n obliegt die Beurteilung fachlich-inhaltlicher Kriterien, wobei „der Prüfbericht für das Gutachtergremium nicht bindend“[33] ist. Auflagen sollen „künftig nur noch ausnahmsweise in Betracht kommen“[34].

Diese Regelungen lagen den untersuchten Verfahren noch nicht zu Grunde. Für die zukünftige Akkreditierungspraxis von Bedeutung ist allerdings die Frage, ob Auflagen, die in dieser Untersuchung betrachtet wurden, vor diesem Hintergrund entfallen können oder nicht. Dafür wurden die gebildeten Kategorien den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der MRVO zugeordnet (vgl. Tabelle 8 im Anhang). Einige wenige Kriterien beziehen sich auf Vorgaben, die in der MRVO nicht mehr explizit genannt sind, da sie bereits im StAkkrStV enthalten sind („Berufsbefähigung“; „Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement“). Die vierte (und dritthäufigste) Teilmenge beinhaltet diejenigen Kategorien, die keine Entsprechung mehr in der MRVO/StAkkrStV haben (z. B. „Transparenz“, „Veröffentlichung“, „Prüfungsordnung_Rechtsprüfung“).

[32] Vgl. Begründung zu MRVO, S. 34.

[33] Vgl. ebenda, S. 34.

[34] Vgl. ebenda, S. 35.

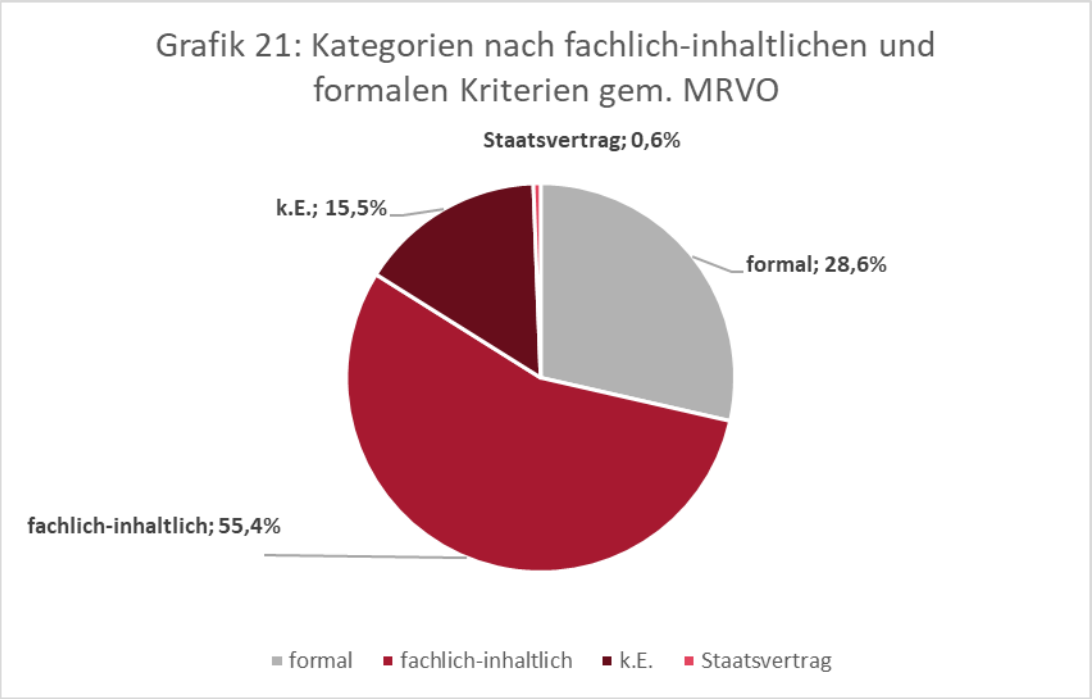

Wie aus Grafik 21 hervorgeht, entfallen über die Hälfte (55,4%) der Beanstandungen auf fachlich-inhaltliche und etwas mehr als ein Viertel (28,6%) auf formale Kriterien. Knapp ein Sechstel (15,5%) der Beanstandungen finden keine Entsprechung in der MRVO und 0,6% beziehen sich auf den StAkkrStV, ohne noch einmal wörtlich explizit in der MRVO erwähnt zu werden. Da auch die dem StAkkrStV zugeordneten Kategorien inhaltlicher Natur sind, lässt sich zusammenfassen, dass 56% der Beanstandungen fachlich-inhaltlicher Art sind. Dabei ist allerdings zu betonen, dass sich lediglich 1,4% der Beanstandungen insgesamt auf Fachlichkeit in einem engeren Sinn oder fachbezogene Referenzrahmen (vgl. Tabelle 6) beziehen[35]; die meisten entfallen auf Studierbarkeit (8,4%), Ausstattung (7,4%), Anerkennung/Anrechnung[36] (7,2%), Qualitätssicherung (5,2%) und Studiengangskonzept (4,5%), wie in Kapitel 5.2.1 beschrieben. Die Kategorie Studiengangskonzept ließe sich dabei als „Fachlichkeit im weiteren Sinn“ charakterisieren.

Einzige nennenswerte Besonderheit ist die in dieser Untersuchung vorgenommene Zuordnung der Kategorie „Modularisierung“ (Gesamthäufigkeit: 3%), die dann vergeben wurde, wenn die Auflage auf eine thematisch-inhaltliche (Um-)Gestaltung eines Moduls abzielte. Daher wurde diese Kategorie auch zu „fachlich-inhaltlich“ zugeordnet und nicht – wie in der MRVO § 7 (Modularisierung) – den formalen Kriterien. Hier wird deutlich, dass eine strikte Trennung zwischen formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht immer eindeutig zu vollziehen ist.

[35] Steinhardt et al. kommen zu einem ähnlichen Ergebnis; vgl. dort 26f.

[36] Vgl. zur Zuordnung FN 41.

Auch die Kategorie „Anrechnung/Anerkennung“ ist gemäß MRVO nicht eindeutig. Da die Anerkennung („Lissabon“) im Begründungstext der MRVO §12 (und damit dem fachlich-inhaltlichen Teil) zugeordnet ist, wird die gesamte Kategorie „Anerkennung/Anrechnung“ den fachlich-inhaltlichen Beanstandungen zugeteilt – im Bewusstsein, dass die Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen nicht Gegenstand der MRVO ist. Die Kategorie nachträglich noch zu trennen, ergab wenig Sinn: Häufig sind in einer Auflage beide Aspekte (Anrechnung und Anerkennung) thematisiert. Die Zuordnung der Kategorien zu MRVO/StAkkrStV etc. ist der Tabelle 8 im Anhang zu entnehmen.

Zuletzt wurde noch überprüft, wie groß der Anteil der Studiengänge mit fachlich-inhaltlicher Beanstandung ist. Wie Grafik 22 zeigt, enthielten lediglich 14% der Studiengänge ausschließlich formale Beanstandungen:

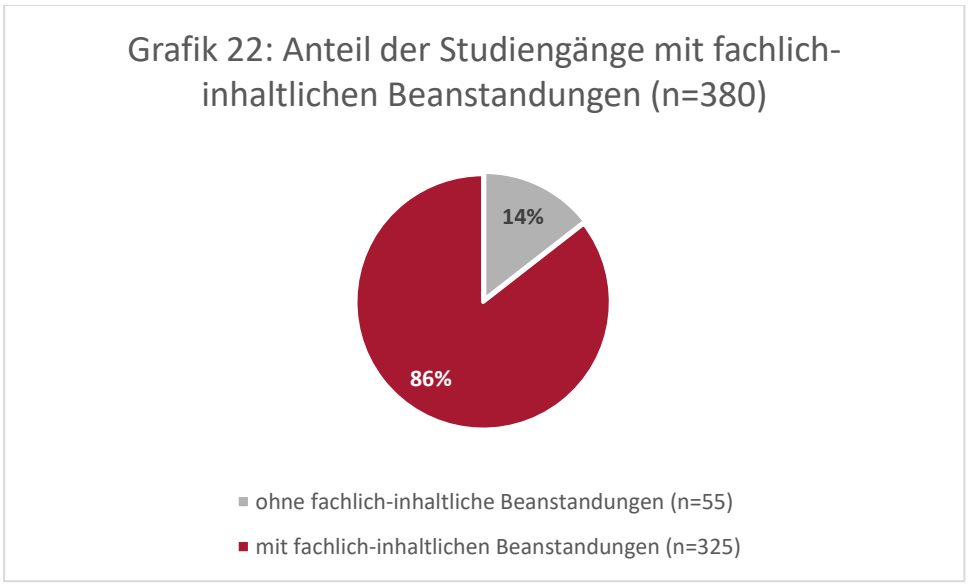

7 Zusammenfassung und Diskussion

Agenturenübergreifend konnte festgestellt werden, dass der Anteil der (Teil-)Studiengänge ohne Auflagen für die untersuchten Studiengänge bei 16% lag. Der Anteil der Reakkreditierungen lag bei 64%. Dass unter den auflagenfreien Akkreditierungen die Reakkreditierungen stärker vertreten sind, könnte zeigen, dass die Vorgaben (des AR, der KMK) im Fall von erneuten Reakkreditierungen gut umgesetzt werden konnten. Daraus könnte sich in den nächsten Jahren die Tendenz ergeben, dass die Zahl auflagenfreier Studiengänge steigt.

In Studiengängen mit Beanstandungen wurden durchschnittlich 3,3 Auflagen pro Studiengang erteilt; dabei gab es keinen Unterschied zwischen Erst- und Reakkreditierungen. Knapp mehr als die Hälfte aller Auflagen wurde sogar in Reakkreditierungsverfahren ausgesprochen (50,2%, vgl. Grafik 7).

Im *Agenturenvergleich* hat sich gezeigt, dass bei sechs der acht Agenturen mehrheitlich Reakkreditierungen ohne Auflagen auskommen. Lediglich zwei Agenturen zeigten andere Ergebnisse (je über 70% Erstakkreditierungen unter auflagenfreien Studiengängen). Bei den durchschnittlichen Auflagen/Studiengang gab es große Unterschiede zwischen den Agenturen, ebenso innerhalb der Agenturen bei Erst- und Reakkreditierungsverfahren. Wie bei den meisten agenturenvergleichenden Ergebnissen, die große Unterschiede zutage förderten, könnte die Untersuchung weiterer Strukturvariablen hier Erklärungsansätze bieten (z. B. fachliche Spezialisierung der Agentur, private/öffentliche Hochschule, besondere Studienform etc.). Dennoch erscheint plausibel, dass ein Großteil der Divergenzen in den unterschiedlichen Entscheidungspraktiken der Agenturen begründet sind, die sich über Jahre hinweg unabhängig voneinander entwickelt haben und die durch die Überwachung seitens des Akkreditierungsrates, die nur kleine Stichproben umfassen konnte, offenkundig nicht diagnostiziert wurden bzw. werden konnten.

Zwar lassen diese Zahlen auf eine Qualitätsentwicklung schließen; mit einer steigenden Quote von Reakkreditierungen ist zu erwarten, dass der Anteil der Studiengänge ohne Auflagen weiter zunimmt. Allerdings wurde auch deutlich, dass bei der durchschnittlichen Anzahl der Auflagen (in Verfahren mit Auflagen) kein Unterschied zwischen Re- und Erstakkreditierungsverfahren vorliegt (jeweils 3,3 Auflagen pro Studiengang). (Teil-)Studiengänge mit sehr vielen Auflagen waren äußerst selten; jeweils knapp 90 % der Verfahren haben maximal 5 Auflagen mit einem Maximalwert von 11 bei Erst- und 9 bei Reakkreditierungen In weniger als 7 % der (Teil-)Studiengänge wurden 7 und mehr Auflagen erteilt.

Um konkrete Rückschlüsse auf Mängel zu erhalten, wurden die benannten Mängel (=Beanstandungen) betrachtet. Dabei wurde deutlich, dass Auflagen zum Teil mehrere Beanstandungen umfassten. Im *Agenturenvergleich* wurden deutliche Unterschiede in der

„Auflagenformulierungspraxis“ sichtbar; während eine Agentur nie mehrere Beanstandungen in einer Auflage formulierte, gab es eine andere Agentur mit durchschnittlich 1,47 Beanstandungen pro formulierter Auflage.

Große Unterschiede wurden auch bezüglich des Aufbaus der Gutachten deutlich (vgl. S. 6), die die Vergleichbarkeit der Gutachten (z. B. für die Öffentlichkeit, Laien) erschweren. Unterschiedliche Gutachtenstrukturen wird es allerdings in Zukunft nicht mehr geben, da gemäß § 24 Abs. 3 Satz 4 sowie § 24 Absatz 4 Satz 5 MRVO Prüfbericht und Gutachten in einem vom Akkreditierungsrat vorgegebenen Raster abzufassen sind und das Raster für die Programmakkreditierung bereits vom Akkreditierungsrat verabschiedet und veröffentlicht wurde.[37] Bei der Erstellung des Gutachtenrasters wurde auf die „gute Praxis“ der Agenturen zurückgegriffen, die nicht zuletzt auch an der Erstellung mitwirkten.

Die Untersuchung machte den hohen Aufwand seitens der Agenturen für die Pflege der Datensätze in der Datenbank akkreditierter Studiengänge deutlich: Ändern sich beispielsweise durch das Hinzufügen der Beschlüsse zur Erfüllung der Auflagen die (Dateinamen von) Gutachten, muss der geänderte Link auch in der Datenbank des Akkreditierungsrates aktualisiert werden. Dies wird der Akkreditierungsrat künftig im Blick behalten, wenn er selbst die Gutachten mit den Beschlüssen veröffentlicht.

Bezüglich der Aussagen über Mängel/Beanstandungen lässt sich *agenturenübergreifend* festhalten, dass eine (redaktionelle) Überarbeitung der Modulbeschreibung mit Abstand am häufigsten (14,2%) moniert wurde. Die nächsthäufigen Beanstandungen waren Studierbarkeit (8,4%), Ausstattung (7,4%) Anrechnung/Anerkennung (7,2%), Transparenz (5,8%), Qualitätssicherung (5,2%) und Studiengangskonzept (4,5%). Über die Hälfte der Beanstandungen (52,9%) ließ sich diesen sieben Kategorien zuordnen.

Es zeigte sich, dass die Ausstattung überdurchschnittlich häufig in Erstakkreditierungsverfahren moniert wurde (sehr selten u.a. Personalfragen), während (das) Qualitätssicherung(-skonzept) eher in Reakkreditierungsverfahren beanstandet wurde.

Im *Agenturenvergleich* zeigte sich, dass die häufigsten Kategorien der Agenturen („Top 5“) weitestgehend mit den häufigsten Kategorien *agenturenübergreifend* („Top 7“) übereinstimmten. Trotzdem gab es auch hier einige agenturspezifische Besonderheiten. Besonders auffällig war, wie groß der Anteil der fünf häufigsten Kategorien im Verhältnis zur Gesamtzahl der Beanstandungen pro Agentur war.

[37] Die Raster sind unter www.akkreditierungsrat.de/index.php?id=antragstellung veröffentlicht.

Empfehlungen wurden – anders als ursprünglich im Überwachungsportfolio geplant – nicht untersucht; so wurde auch kein Vergleich in der Praxis der Agenturen vorgenommen, welche Mängel als Auflagen und welche Mängel als Empfehlungen eingestuft werden. Neben den Vergleichszahlen von Empfehlungen pro Studiengang bzw. Auflagen pro Studiengang wäre *agenturenvergleichend* sicherlich auch die Antwort auf die Frage interessant gewesen, welche Agenturen für denselben (oder zumindest: ähnlichen) Mangel „nur“ eine Empfehlung formulieren, wo andere Auflagen aussprechen. Wie der Akkreditierungsrat künftig darüber entscheiden wird und wo diese Grenze verläuft, wird in der Verwaltungspraxis herausgearbeitet werden müssen.

Wegen der neuen Rechtsgrundlage trat die Frage der Anwendbarkeit der *Regeln* in den Hintergrund. Nach der Veröffentlichung der MRVO rückte die Aufteilung in formale und fachlich-inhaltliche Kriterien, die die MRVO vornimmt, in den Fokus und die in dieser Untersuchung betrachteten Beanstandungen wurden gemäß dieser Aufteilung zugeordnet. Es wurde deutlich, dass knapp über die Hälfte der Beanstandungen (55,4% bzw. 56%) fachlich-inhaltlichen Kriterien zugeordnet werden konnten, während knapp 30% der Beanstandungen auf formale Beanstandungen zurückzuführen sind. Lediglich 14% der Studiengänge mit Auflagen wiesen ausschließlich Mängel formaler Natur auf.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass sich ca. ein Sechstel der Beanstandungen auf Mängel bezog, die unter der neuen Rechtsgrundlage keine solchen mehr darstellen (→ Transparenz). Zwar sollen die Akkreditierungsberichte (Prüfbericht + Gutachten) in der Datenbank des Akkreditierungsrates veröffentlicht werden; Vorgaben zur Transparenz und Veröffentlichung der relevanten Dokumente innerhalb eines Studiengangs gibt es jedoch nicht (mehr).

Mit Spannung ist auch der Aspekt zu betrachten, den Steinhardt et al. von EIQSL (INCHER) aufgeworfen haben: Wenn sich Gutachter leichter auf formale Kriterien einigen können[38] (und daher ggf. mehr formale Mängel in Auflagen resultieren), aber nicht (leicht) bezüglich inhaltlicher Vorgaben (und somit keine Auflagen formuliert werden), bleibt abzuwarten, wie sich das im neuen System auswirken wird. Werden die Gutachter künftig – entlastet durch den von der Agentur anzufertigenden Prüfbericht – mehr Raum für Diskussionen bzgl. inhaltlicher Kriterien haben? Dies wäre zu erwarten. Nach Steinhardt et al. bleibt die Frage offen, ob dies zu mehr Übereinstimmungen (und damit ggf. mehr Auflagen) führen wird.

Es gibt eine Diskussion darüber, ob die in der MRVO formulierte Forderung der Länder, „Auflagen nur noch ausnahmsweise“ auszusprechen, unrealistisch sei. Die Realisierung dieser Vorgabe wird zu beobachten sein; eine Prognose lässt sich aus dem vorhandenen Material

[38] Vgl. Steinhardt et al. (INCHER), S. 27.

nicht ableiten. Mit dem neuen System soll ein Umdenken einhergehen: „Die KMK geht davon aus, dass die Hochschulen selbstverantwortlich und flächendeckend die Qualität des Studiums bei der Gestaltung der Studiengänge in den Mittelpunkt stellen.“[39] Den Agenturen kommt die wichtige Rolle zu, die Hochschulen auf dem Weg zu einem Studiengang, der den Anforderungen der MRVO entspricht, zu unterstützen („Mängelbeseitigungsschleife“ oder besser „Qualitätsverbesserungsschleife“). Auch die Präzisierung der Regeln und Kriterien kann dazu beitragen, eine größere Einheitlichkeit der Entscheidungen zu bewirken.

Zu den Aufgaben und großen Herausforderungen des Akkreditierungsrates wird es gehören, in den kommenden Monaten eine „Spruchpraxis“ zu entwickeln, die – u.U. durch erteilte Auflagen – Anforderungen formuliert. Voraussichtlich wird der Akkreditierungsrat anfangs vor der Aufgabe stehen, aus heterogen formulierten, da von unterschiedlichen Agenturen stammenden Vorschlägen für Auflagen eine eigenständige „Auflagenformulierungspraxis“ zu entwickeln, die sicherlich von den verwaltungsrechtlichen Normen der Bestimmtheit und Überprüfbarkeit geprägt sein wird.

Ob die „bisher häufig unterschiedlichen Agenturenstandards entfallen“[40] (auch die vorliegende Untersuchung macht große Unterschiede zwischen den Agenturen deutlich), bleibt mit Blick auf die Vorbereitung der entscheidungsreifen Akkreditierungsberichte abzuwarten. Der Akkreditierungsrat sollte auch diesen Aspekt bei der Entwicklung seiner „Spruchpraxis“ im Blick behalten und prüfen, ob Agenturenunterschiede bzgl. entscheidungsreifer Vorlagen bestehen und ob dies ggf. die Konsistenz der Entscheidungen erschwert.

In jedem Fall bleibt abzuwarten, ob die (Mehrzahl der) Verfahren – wie es die Länder als Architekten der MRVO avisieren – ohne Auflagen akkreditiert werden können. Nicht zuletzt wird dies stark davon abhängen, wie sich das Zusammenwirken von Hochschulen und Agenturen bis zur Finalisierung der Akkreditierungsberichte (Stichwort „Qualitätsverbesserungs“- oder „Mängelbeseitigungsschleife“) gestalten wird.

Insoweit Vorschläge für Auflagen künftig bis zum Akkreditierungsrat gelangen, wird zu berücksichtigen sein, dass Akkreditierungen Verwaltungsakte sind und etwaige Auflagen hinreichend bestimmt, nachprüfbar und begründet sein müssen. Die bisher häufigste Beanstandung, eine redaktionelle Überarbeitung der Modulbeschreibung, erscheint im Lichte dessen zu unbestimmt. Aus den Akkreditierungsberichten müsste klar hervorgehen, welche konkreten Mängel einer solchen Auflage zugrunde liegen und in welcher Weise diese zur Abhilfe geeignet ist.

[39] Begründung zur MRVO, S. 2.

[40] Begründung zur MRVO, S.7.

Grundsätzlich gilt, dass sich das Zusammenspiel zwischen Agenturen, Hochschulen und dem Akkreditierungsrat im Hinblick auf die neuen Verantwortlichkeiten erst neu einpendeln muss.

8 Anhang (Tabellen, weitere Grafiken, Literaturangaben)

Tabelle 6: Übersicht über die Kategorien, sortiert nach Häufigkeit:

	Kategorien: Einzelauswertung	AR Kriterium	Gesamt	Relativ
1.	Modulbeschreibung_redaktionell	AR 2.2	213	14,3%
2.	Studierbarkeit	AR 2.4	126	8,4%
3.	Ausstattung	AR 2.7	111	7,4%
4.	Anrechnung/Anerkennung	AR 2.3	107	7,2%
5.	Transparenz	AR 2.8	87	5,8%
6.	Qualitätssicherung	AR 2.9	78	5,2%
7.	Studiengangskonzept	AR 2.3	68	4,6%
8.	Veröffentlichung	AR 2.8	58	3,9 %
9.	Prüfungsordnung_Rechtsprüfung	AR 2.5	52	3,5%
10.	Qualifikationsziele (allg.)	AR 2.1	49	3,3%
11.	Eine Prüfung pro Modul	AR 2.5	49	3,3%
12.	Arbeitsstunden/CP	AR 2.2	48	3,2%
13.	Modularisierung	AR 2.2	45	3,0%
14.	ECTS-Note	AR 2.2	42	2,8%
15.	Zugang/Zulassung	AR 2.3	41	2,7%
16.	Prüfungen_kompetenzorientiert	AR 2.5	38	2,5%
17.	Prüfungsordnung_in Kraft setzen	AR 2.5	33	2,2%
18.	Diploma-Supplement	AR 2.2	32	2,1%
19.	Prüfungsformen	AR 2.5	29	1,9%
20.	Fachlichkeit/FBR	AR 2.1	21	1,4%
21.	HQR	AR 2.2	18	1,2%
22.	Prüfungssystem	AR 2.5	18	1,2%
23.	Kooperation	AR 2.6	18	1,2%
24.	Mindestmodulgröße 5 ECTS	AR 2.2	17	1,1%
25.	Chancengleichheit/Geschlechtergerechtigkeit	AR 2.11	12	0,8%
26.	Zugangs-/Zulassung_weiterbildend	AR 2.3	11	0,7%
27.	Prüfungsordnung (allg.)	AR 2.5	11	0,7%
28.	Berufsbefähigung/Beschäftigungsfähigkeit	AR 2.1	7	0,5%
29.	Bearbeitungszeit Abschlussarbeit	AR 2.2	7	0,5%
30.	ECTS_Abschlussarbeit	AR 2.2	7	0,5%
31.	ECTS	AR 2.2	6	0,4%
32.	Regelstudienzeit	AR 2.2	6	0,4%
33.	Nachteilsausgleich	AR 2.3	6	0,4%
34.	Abschlussbezeichnung/Kennzeichnung SG	AR 2.2	5	0,3%
35.	Voraussetzung ECTS-Vergabe	AR 2.2	4	0,3%
36.	HQR_BA vs. MA	AR 2.2	3	0,2%
37.	Zeugnis	AR 2.2	3	0,2%
38.	Auswahlverfahren	AR 2.3	3	0,2%
39.	Befähigung_gesellschaftliches Engagement	AR 2.1	2	0,1%

40.	Mobilität(sfenster)	AR 2.3	2	0,1%
41.	Praxisanteil	AR 2.3	2	0,1%
42.	Landesspezifische Vorgaben	AR 2.2	1	0,1%

Tabelle 7: Übersicht über die Kategorien, sortiert nach AR-Kriterien 2.1-2.11

AR Kriterium	Kategorien	Gesamt	relativ
AR 2.1	Qualifikationsziele (allg.)	49	3,3%
AR 2.1	Befähigung_gesellschaftliches Engagement	2	0,1%
AR 2.1	Berufsbefähigung/Beschäftigungsfähigkeit	7	0,5%
AR 2.1	Fachlichkeit/FBR	21	1,4%
AR 2.1	**Gesamt**	**79**	**5,2%**
AR 2.2	Abschlussbezeichnung/Kennzeichnung SG	5	0,3%
AR 2.2	Arbeitsstunden/CP	48	3,2%
AR 2.2	Bearbeitungszeit Abschlussarbeit	7	0,5%
AR 2.2	Diploma-Supplement	32	2,1%
AR 2.2	ECTS	6	0,4%
AR 2.2	ECTS_Abschlussarbeit	7	0,5%
AR 2.2	ECTS-Note	42	2,8%
AR 2.2	HQR	18	1,2%
AR 2.2	HQR_BA vs. MA	3	0,2%
AR 2.2	Landesspezifische Vorgaben	1	0,1%
AR 2.2	Mindestmodulgröße 5 ECTS	17	1,1%
AR 2.2	Modularisierung	45	3,0%
AR 2.2	Modulbeschreibung_redaktionell	213	14,3%
AR 2.2	Regelstudienzeit	6	0,4%
AR 2.2	Voraussetzung ECTS-Vergabe	4	0,3%
AR 2.2	Zeugnis	3	0,2%
AR 2.2	**Gesamt**	**457**	**30,6%**
AR 2.3	Anrechnung/Anerkennung	107	7,2%
AR 2.3	Auswahlverfahren	3	0,2%
AR 2.3	Mobilität(sfenster)	2	0,1%
AR 2.3	Nachteilsausgleich	6	0,4%
AR 2.3	Praxisanteil	2	0,1%
AR 2.3	Studiengangskonzept	68	4,6%
AR 2.3	Zugang/Zulassung_weiterbildend	11	0,7%
AR 2.3	Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen	41	2,7%
AR 2.3	**Gesamt**	**239**	**16,0%**
AR 2.4	**Studierbarkeit**	**126**	**8,4%**

AR 2.5	Eine Prüfung pro Modul	49	3,3%
AR 2.5	Prüfungen_kompetenzorientiert	38	2,5%
AR 2.5	Prüfungsformen	29	1,9%
AR 2.5	Prüfungsordnung (allg.)	11	0,7%
AR 2.5	Prüfungsordnung_in Kraft setzen	33	2,2%
AR 2.5	Prüfungsordnung_Rechtsprüfung	52	3,5%
AR 2.5	Prüfungssystem	18	1,2%
AR 2.5	**Gesamt**	**230**	**15,4%**
AR 2.6	**Kooperation**	**18**	**1,2%**
AR 2.7	**Ausstattung**	**111**	**7,4%**
AR 2.8	Transparenz	87	5,8%
AR 2.8	Veröffentlichung	54	3,6%
AR 2.8	**Gesamt**	**145**	**9,7%**
AR 2.9	**Qualitätssicherung**	**78**	**5,2%**
AR 2.11	**Chancengleichheit/Geschlechtergerechtigkeit**	**12**	**0,8%**

Tabelle 8: Übersicht über die Zuordnung der Kategorien zu MRVO/StAkkrStV

AR Kriterium	MRVO	Fachlich-inhaltlich/ formal	Kategorien	Gesamt	relativ
AR 2.1	§11 (1) 1	Fachlich-inhaltlich	Qualifikationsziele (allg.)	49	3,28%
AR 2.1	SV Art 2, Abs 3 Satz 1	Fachlich-inhaltlich	Befähigung_gesellschaftliches Engagement	2	0,13%
AR 2.1	SV Art 2, Abs 3 Satz 1	Fachlich-inhaltlich	Berufsbefähigung/Beschäftigungsfähigkeit	7	0,47%
AR 2.1	§13 (1)	Fachlich-inhaltlich	Fachlichkeit/FBR	21	1,40%
AR 2.2	§6	Formal	Abschlussbezeichnung/Kennzeichnung SG	5	0,33%
AR 2.2	§8 (1) 3	Formal	Arbeitsstunden/CP	48	3,21%
AR 2.2	§8 (3)	Formal	Bearbeitungszeit Abschlussarbeit	7	0,47%
AR 2.2	§6 (4)	Formal	Diploma-Supplement	32	2,14%
AR 2.2	§8 [(2)]	Formal	ECTS	6	0,40%
AR 2.2	§8 (3)	Formal	ECTS_Abschlussarbeit	7	0,47%
AR 2.2	/	Formal	ECTS-Note	42	2,81%
AR 2.2	§11 (2)	Fachlich-inhaltlich	HQR	18	1,20%

AR 2.2	§13 (Begründung)	Fachlich-inhaltlich	HQR_BA vs. MA	3	0,20%
AR 2.2	§4	Formal	Landesspezifische Vorgaben	1	0,07%
AR 2.2	§12 (5) 4	Fachlich-inhaltlich	Mindestmodulgröße 5 ECTS	17	1,14%
AR 2.2		Fachlich-inhaltlich	Modularisierung	45	3,01%
AR 2.2	§7 (2)	Formal	Modulbeschreibung_redaktionell	213	14,25 %
AR 2.2	§3 (2)	Formal	Regelstudienzeit	6	0,40%
AR 2.2	§7 (3)	Formal	Voraussetzung ECTS-Vergabe	4	0,27%
AR 2.2	Implizit in §6 (4)	Formal	Zeugnis	3	0,20%
AR 2.3	Begründung §12 / SV Art. 2 Abs. 2 Satz 1	Fachlich-inhaltlich[41]	Anrechnung/Anerkennung	107	7,16%
AR 2.3	§10 und §16	Formal	Auswahlverfahren	3	0,20%
AR 2.3	§12 (1) 4	Fachlich-inhaltlich	Mobilität(sfenster)	2	0,13%
AR 2.3	§15	Fachlich-inhaltlich	Nachteilsausgleich	6	0,40%
AR 2.3	§12 (1) 3	Fachlich-inhaltlich	Praxisanteil	2	0,13%
AR 2.3	§12	Fachlich-inhaltlich	Studiengangskonzept	68	4,55%
AR 2.3		formal	Zugang/Zulassung_weiterbildend	40	2,68%
AR 2.3		formal	Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen*	11	0,74%
AR 2.4	§12 (5)	Fachlich-inhaltlich	Studierbarkeit	126	8,43%
AR 2.5	§12 (5) 4 und § 12 (4)	Fachlich-inhaltlich	Eine Prüfung pro Modul	49	3,28%
AR 2.5	§12 (5) 4	Fachlich-inhaltlich	Prüfungen_kompetenzorientiert	38	2,54%
AR 2.5	§12 (4)	Fachlich-inhaltlich	Prüfungsformen (=Prüfungsarten)	29	1,94%
AR 2.5	Angelehnt an §12	Fachlich-inhaltlich	Prüfungsordnung (allg.)	11	0,74%
AR 2.5		k.E.	Prüfungsordnung_in Kraft setzen	33	2,21%
AR 2.5		k.E.	Prüfungsordnung_Rechtsprüfung	52	3,48%

[41] Grenzfall; Zuordnung im Sinn MRVO.

AR 2.5	§12 (5) 4	Fachlich-inhaltlich	Prüfungssystem	18	1,20%
AR 2.6	§ 20	Fachlich-inhaltlich	Kooperation	18	1,20%
AR 2.7	§ 12 (2) und (3)	Fachlich-inhaltlich	Ausstattung	111	7,42%
AR 2.8		k.E.	Transparenz	87	5,82%
AR 2.8		k.E.	Veröffentlichung	54	3,61%
AR 2.9	§ 14, §17 u §18 und §12 (5) 3	Fachlich-inhaltlich	Qualitätssicherung	78	5,22%
AR 2.11	§15	Fachlich-inhaltlich	Chancengleichheit/Geschlechtergerechtigkeit	12	0,80%

Tabelle 9: Erläuterung der Kategorien

AR Kriterium	Kategorien	Erläuterung der Kategorie (wenn notwendig)	Beispiel
AR 2.1	Qualifikationsziele (allg.)		*„Das Profil des Studiengangs ist zu schärfen. Die Bereiche Marketing und Vertrieb sind deutlicher darzustellen.* *„Die Studienziele und Lernergebnisse müssen die akademische, fachliche und professionelle Einordnung der mit den Studiengängen verbundenen Qualifikationen beschreiben. Auch müssen die Studiengangsziele einheitlich veröffentlicht werden.“*
AR 2.1	Befähigung_gesellschaftliches Engagement		*„Es ist sicherzustellen, dass Studierende während ihrer Ausbildung auch zu gesellschaftlichem Engagement befähigt werden. Dieses Lernziel muss sowohl im übergeordneten Qualifikationsprofil als auch im Curriculum angemessen reflektiert werden.“*
AR 2.1	Berufsbefähigung/Beschäftigungsfähigkeit		*„Der Bezug der angestrebten Tätigkeitsfelder der Absolvent/inn/en, die in der Außendarstellung des Studiengangs genannt werden, zum Sozialsystem von Entwicklungs- und Schwellenländern bzw. ggf. zum Sozialsystem von Industrieländern, muss klar und belastbar herausgearbeitet werden.“*
AR 2.1	Fachlichkeit/FBR		*„Die Studiengangsziele und die curriculare Umsetzung sind dahingehend zu überarbeiten, dass die für die Mechatronik typische interdisziplinäre Verzahnung zwischen Maschinenbau, Elektrotechnik und Informatik vermittelt wird.“*
AR 2.2	Abschlussbezeichnung/Kennzeichnung SG		*„Zudem ist der Studiengang in der Studienordnung als weiterbildend zu kennzeichnen, der Begriff nicht-konsekutiv ist zu ändern.“*

AR 2.2	Arbeitsstunden/CP	Definition der Arbeitsstunden pro Creditpoint und deren Verankerung in der Prüfungsordnung.	*„Es ist verbindlich zu regeln, welche studentische Arbeitslast der Vergabe eines Kreditpunktes zugrunde gelegt wird.“*
AR 2.2	Bearbeitungszeit Abschlussarbeit		*„Die Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen müssen hinsichtlich der Bearbeitungszeiten der Bachelor- und Masterarbeiten eingehalten werden.“*
AR 2.2	Diploma-Supplement		*„Die Diploma Supplements müssen Aufschluss über Ziele, angestrebte Lernergebnisse und Struktur der Studiengänge geben und im Besonderen auf die Spezifika der dualen Studiengänge eingehen.“*
AR 2.2	ECTS		*„Der ECTS-Umfang des Studiengangs ist eindeutig zu bestimmen.“* *„Die Modulstruktur ist dahingehend zu überarbeiten, dass pro Studienjahr nicht mehr als 60 ECTS-Punkte vergeben werden.“*
AR 2.2	ECTS_Abschlussarbeit		*„Für die Bachelorarbeit dürfen maximal 12 Kreditpunkte vergeben werden.“*
AR 2.2	ECTS-Note		*„Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users‘ Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.“*
AR 2.2	HQR		*„Der Studiengang muss den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in den Bereichen Wissensvertiefung sowie Instrumentale und Systemische Kompetenzen vollständig entsprechen.“*
AR 2.2	HQR_BA vs. MA		*„Bei der Verwendung von Bachelormodulen im Masterprogramm ist sicher zu stellen, dass das für die jeweilige Abschlussstufe definierte Qualifikationsniveau gewahrt wird.“*
AR 2.2	Landesspezifische Vorgaben		*„Die Immatrikulationsordnung ist in § 2 „Voraussetzungen“ an die aktuell gültigen landesspezifischen Regelungen den Hochschulzugang betreffend anzupassen.“*

AR 2.2	Mindestmodulgröße 5 ECTS*		*„Die Modularisierung ist dahingehend zu überarbeiten, dass Module in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres abgeschlossen werden und in der Regel einen Umfang von 5 oder mehr ECTS-Punkten aufweisen. Abweichungen sind jeweils gesondert zu begründen.“*
AR 2.2	Modularisierung		*„Die Modularisierung ist so anzupassen, dass zusammenhängende Lehr- und Lerneinheiten in der Regel als Module zusammengefasst werden.“* *„Das Konzept des Moduls „Praxisprojekt zur Thesis“ muss überarbeitet werden. Dabei müssen Modulinhalt und Modultitel übereinstimmen.“* *„Die Module müssen durchgängig thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten darstellen.“*
AR 2.2	Modulbeschreibung_redaktionell	Redaktionelle Überarbeitung der Modulbeschreibung, die aber keine Änderung am Modul selbst zur Folge haben.	*„Das Modulhandbuch ist dahingehend zu überarbeiten, dass die Verknüpfung zwischen den Modulen sichtbar wird.“* *„Das Modulhandbuch ist dahingehend zu überarbeiten, dass die fachlichen Schwerpunkte im Studiengang stärker sichtbar werden.“* *„Im Modulhandbuch müssen bei allen Teilmodulen die studentische Arbeitsbelastung und die Qualifikationsziele angegeben werden.“*
AR 2.2	Regelstudienzeit		*„In der Prüfungsordnung und der Studienordnung ist jeweils die Regelstudienzeit zu korrigieren.“*
AR 2.2	Voraussetzung ECTS-Vergabe		*„Der Fachbereich muss die Voraussetzungen für die Vergabe der Kreditpunkte im Praxisprojekt beschreiben.“*
AR 2.2	Zeugnis		*„Das Abschlusszeugnis, das Diploma Supplement und das Transcript of Records sind zu erstellen und nachzureichen.“*
AR 2.3	Anrechnung/Anerkennung*	Auflagen zur Regelung der Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen **und/oder** extern erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.	*„Die Anerkennung von extern erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen muss entsprechend der Lissabon Konvention (kompetenzorientierte Anerkennung, Beweislastumkehr) transparent in den Studien- und Prüfungsordnungen verankert werden. Weiterhin ist festzulegen, dass außerhalb des*

			Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen im Umfang von maximal 50% des Studienumfangs anerkannt werden können.“
AR 2.3	Auswahlverfahren*		*„Die Hochschule definiert Form und Inhalt des Auswahlverfahrens in einer verbindlichen Ordnung.“*
AR 2.3	Mobilität(sfenster)		*„Die Hochschule stellt sicher, dass Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust möglich sind.“*
AR 2.3	Nachteilsausgleich*		*„Die Hochschule regelt in dem Eignungsfeststellungsverfahren für Bewerber ohne ersten Hochschulabschluss einen Nachteilsausgleich.“*
AR 2.3	Praxisanteil		*„Ein Konzept zur Durchführung, Regelung und Betreuung der studienbegleitenden Praxisanteile ist einzureichen.“*
AR 2.3	Studiengangskonzept		*„Die Studiengangsbezeichnung und das Curriculum des Studienganges werden in Einklang gebracht.“* *„Die Hochschule erhöht den Anteil internationaler Inhalte.“* *„Qualifikationsziele und curriculare Inhalte der vorgesehenen Vertiefungsrichtungen („Master-Profile“) sind im Hinblick auf den jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtkanon besser aufeinander abzustimmen.“*
AR 2.3	Zugang/Zulassung_weiterbildend*		*„In den Zugangsvoraussetzungen muss der Nachweis von mindestens einem Jahr Berufspraxis verbindlich gemacht werden.“*
AR 2.3	Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen*		*„Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang müssen dahingehend präzisiert werden, dass die Einstufung der Vorkenntnisse in der Politikwissenschaft und den Rechtswissenschaften geregelt ist.“* *„Zulassungsvoraussetzungen, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen, müssen für den Bachelorstudiengang definiert und verbindlich verankert werden.“*
AR 2.4	Studierbarkeit		*„Die Struktur des Studiengangs ist so zu überarbeiten, dass der dem Studium zugrunde liegende Workload transparent und nachvollziehbar ist.“*

			„Die Hochschule muss ein Konzept zur Erfassung der studentischen Arbeitsbelastung entwickeln.“ *„Die Abschlussphase muss so gestaltet sein, dass sich aus studienorganisatorischen Gründen keine Überschreitung der Regelstudienzeit ergibt.“*
AR 2.5	Eine Prüfung pro Modul*		*„Das Modul „Betriebswirtschaft Grundlagen“ muss mit einer Modulprüfung abschließen.“* *„Das Prüfungssystem muss überarbeitet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass in der Regel pro Modul nur eine Prüfung durchgeführt wird.“*
AR 2.5	Prüfungen_kompetenzorientiert	Prüfungen müssen kompetenzorientiert sein	*„Die Modulprüfungen sind kompetenzorientiert auszugestalten, insbesondere auch um das Masterniveau zu gewährleisten.“*
AR 2.5	Prüfungsformen	Definition und Varianz von Prüfungsformen; Ausrichtung der Prüfungsform auf Lernergebnisse	*„Alle Prüfungsformen, die im Studiengang zum Einsatz kommen, sind in der Studien- und Prüfungsordnung zu definieren.“* *„Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Studierenden sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang eine Varianz an Prüfungsformen kennenlernen.“*
AR 2.5	Prüfungsordnung (allg.)*	Nicht näher definierte Änderungen der Prüfungsordnung, Definition von Ausnahmeregelungen bei Prüfungen	*„Die Prüfungsordnung ist mit den in der Stellungnahme vom 29.05.2015 beschriebenen Änderungen zu veröffentlichen.“*
AR 2.5	Prüfungsordnung_in Kraft setzen		*„Die Hochschule muss nachweisen, dass die den Akkreditierungsunterlagen beigefügte Prüfungsordnung in Kraft getreten ist.“*
AR 2.5	Prüfungsordnung_Rechtsprüfung		*„Die Studien- und Prüfungsordnung muss einer Rechtsprüfung unterzogen […] werden.“* *„Ein Nachweis der Rechtsprüfung der Speziellen Prüfungsordnung des Teilstudiengangs ist zu erbringen.“*
AR 2.5	Prüfungssystem	Weitere Anforderungen an das Prüfungssystem, die keiner der o.g. Kategorien unter AR 2.5 zugeordnet werden	*„Das Modularisierungskonzept muss im Hinblick auf ein kumulativ angelegtes Prüfungssystem überarbeitet und durchgehend Modulprüfungen implementiert werden.“*

		konnte und Regelungen bzgl. Prüfungen betreffen.	*„Sonderregelungen bei Prüfungen (z. B. Bonuspunkte) sind eindeutig […] darzulegen.“*
AR 2.6	Kooperation*		*„Die Kooperation zwischen der Hochschule für Musik Dresden und der Technischen Universität Dresden ist vertraglich abzusichern.“* *„Die Hochschule muss die Kooperationen mit allen an den Transferzeiten beteiligten Kliniken vertraglich absichern.“*
AR 2.7	Ausstattung	Ausstattung, ohne Unterscheidung nach personeller, sächlicher oder räumlicher Ausstattung.	*„Die Besetzung der ausgeschriebenen Professur im Umfang von 0,6 VZÄ vor Studienbeginn ist anzuzeigen.“*
AR 2.8	Transparenz	Etwas ist transparent/einheitlich darzustellen, das an sich inhaltlich nicht verändert werden muss. Verfügbar machen von englischen Dokumenten.	*„Alle im Studiengang zu erbringenden Prüfungsleistungen sind transparent abzubilden.“* *„Unstimmigkeiten/Inkonsistenzen […] sind zu beheben.“* *„Die Studiengangsbezeichnung ist in den studiengangsbezogenen Dokumenten zu vereinheitlichen.“*
AR 2.8	Veröffentlichung	Informationen zum Studiengang sind zu veröffentlichen.	*„Die Qualifikationsziele, Modulhandbücher und sonstigen studiengangrelevanten Informationen sind für alle relevanten Interessenträger zugänglich zu machen.“*
AR 2.9	**Qualitätssicherung**	Ein Konzept zur regelmäßigen Nutzung von Daten (systematische Auswertung) zum Studiengang ist zu erstellen.	*„Für die Weiterentwicklung des Studiengangs sind regelmäßig statistische Daten zum Studienerfolg, zur studentischen Arbeitsbelastung usw. bereit zu stellen und zu nutzen.“* *„Die studentische Arbeitsbelastung muss systematisch ausgewertet und in die Weiterentwicklung der vorliegenden Studiengänge einbezogen werden.“*

AR 2.11	**Chancengleichheit/Geschlechtergerechtigkeit**		*„Ein Diversity-Konzept zum Zweck der Förderung der Chancengleichheit muss entwickelt und umgesetzt werden.“* *„Ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit ist zu erstellen.“*

Weitere Grafiken

Ergänzende Grafiken zu Kapitel 5.2.3:

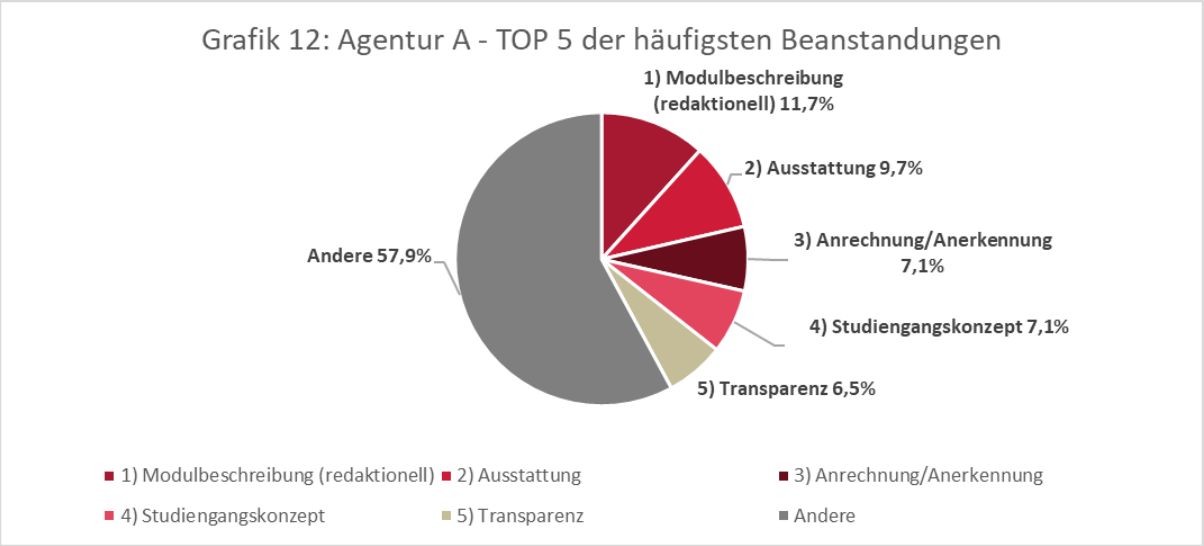

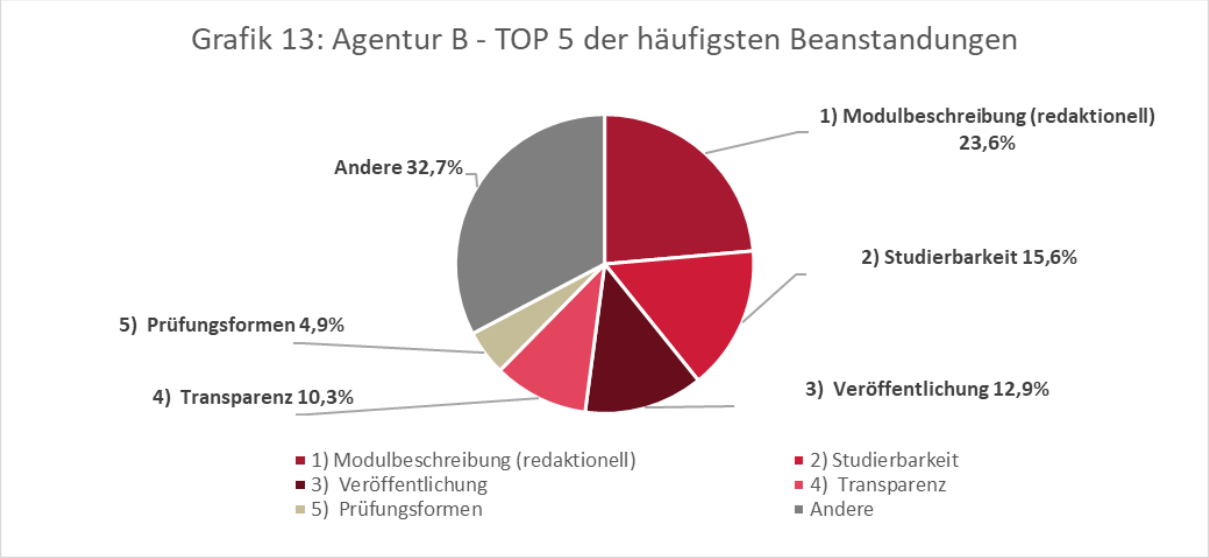

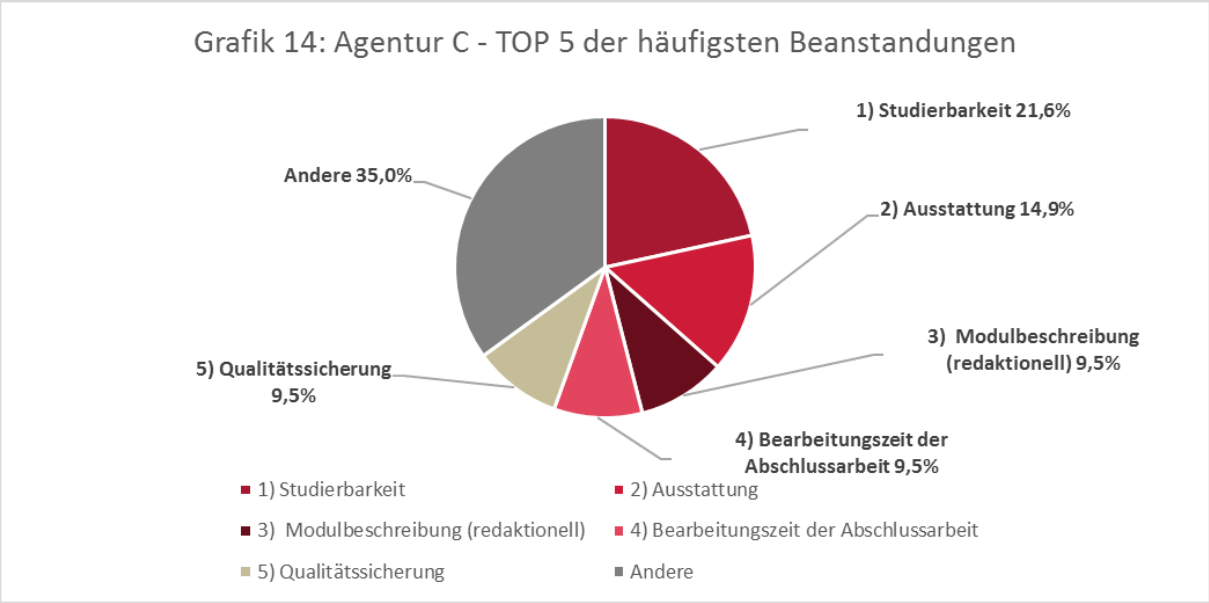
Grafik 14: Agentur C - TOP 5 der häufigsten Beanstandungen
1) Studierbarkeit 21,6%
2) Ausstattung 14,9%
3) Modulbeschreibung (redaktionell) 9,5%
4) Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit 9,5%
5) Qualitätssicherung 9,5%
Andere 35,0%
1) Studierbarkeit
2) Ausstattung
3) Modulbeschreibung (redaktionell)
4) Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit
5) Qualitätssicherung
Andere

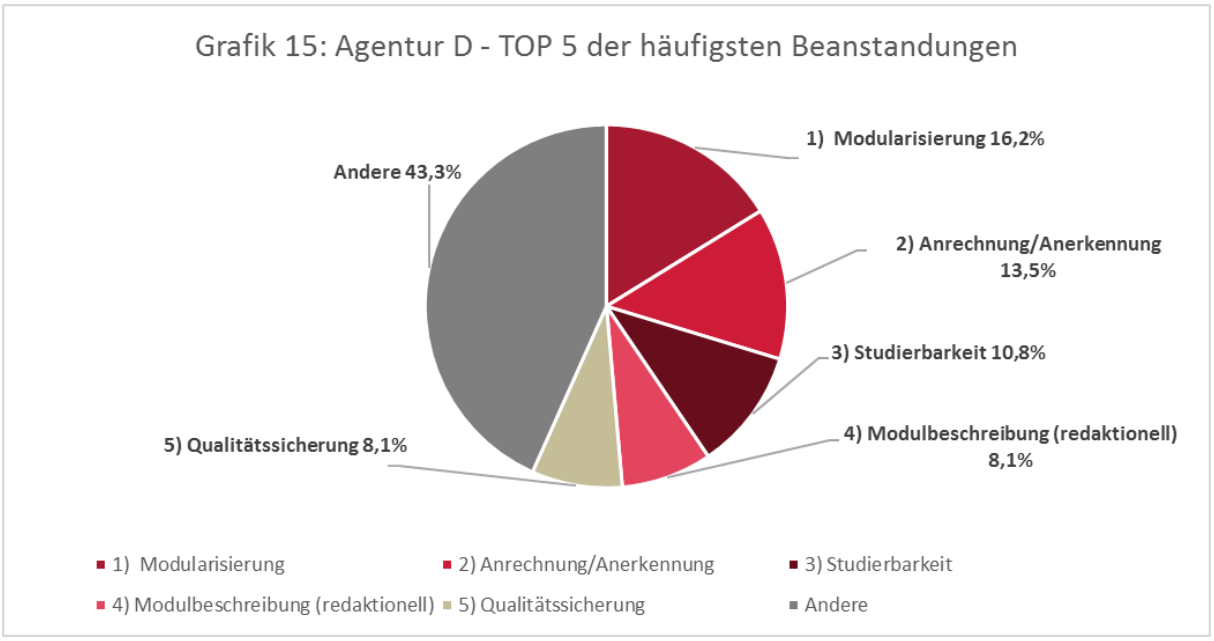
Grafik 15: Agentur D - TOP 5 der häufigsten Beanstandungen
1) Modularisierung 16,2%
2) Anrechnung/Anerkennung 13,5%
3) Studierbarkeit 10,8%
4) Modulbeschreibung (redaktionell) 8,1%
5) Qualitätssicherung 8,1%
Andere 43,3%
1) Modularisierung
2) Anrechnung/Anerkennung
3) Studierbarkeit
4) Modulbeschreibung (redaktionell)
5) Qualitätssicherung
Andere

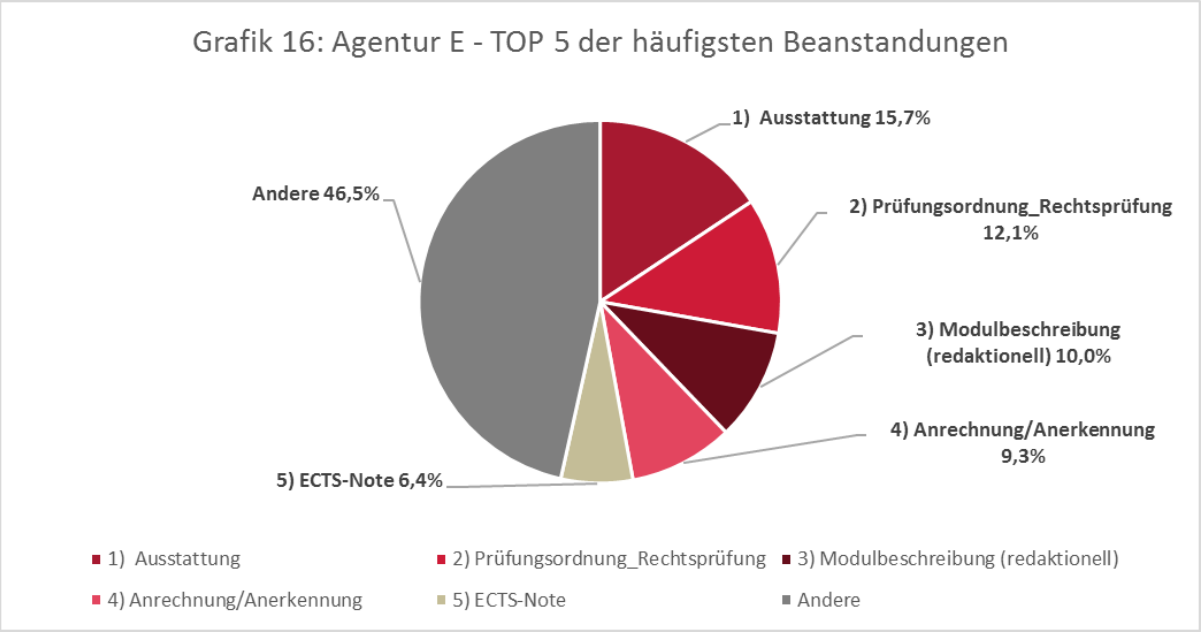
Grafik 16: Agentur E - TOP 5 der häufigsten Beanstandungen
1) Ausstattung 15,7%
2) Prüfungsordnung_Rechtsprüfung 12,1%
3) Modulbeschreibung (redaktionell) 10,0%
4) Anrechnung/Anerkennung 9,3%
5) ECTS-Note 6,4%
Andere 46,5%
1) Ausstattung
2) Prüfungsordnung_Rechtsprüfung
3) Modulbeschreibung (redaktionell)
4) Anrechnung/Anerkennung
5) ECTS-Note
Andere

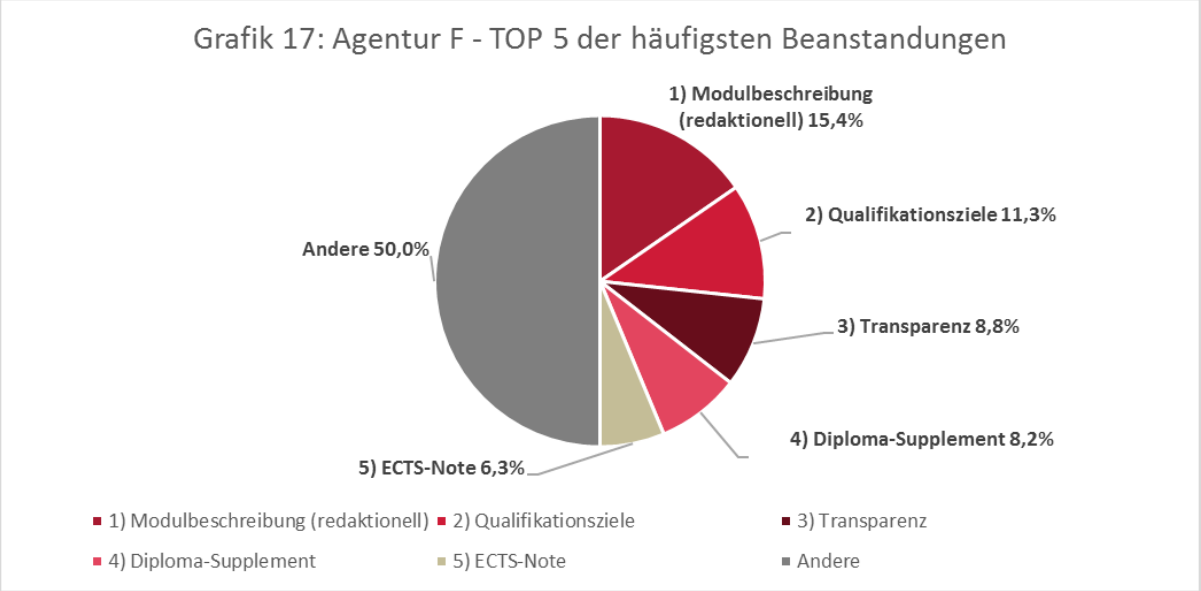
Grafik 17: Agentur F - TOP 5 der häufigsten Beanstandungen
1) Modulbeschreibung (redaktionell) 15,4%
2) Qualifikationsziele 11,3%
3) Transparenz 8,8%
4) Diploma-Supplement 8,2%
5) ECTS-Note 6,3%
Andere 50,0%
1) Modulbeschreibung (redaktionell)
2) Qualifikationsziele
3) Transparenz
4) Diploma-Supplement
5) ECTS-Note
Andere

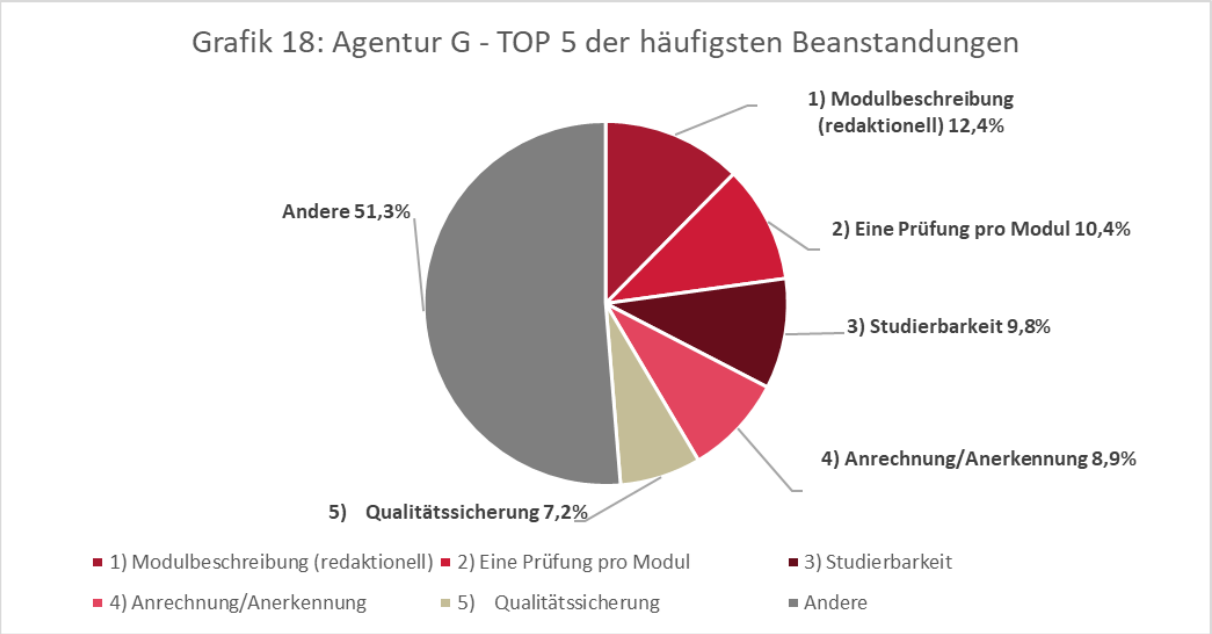
Grafik 18: Agentur G - TOP 5 der häufigsten Beanstandungen
1) Modulbeschreibung (redaktionell) 12,4%
2) Eine Prüfung pro Modul 10,4%
3) Studierbarkeit 9,8%
4) Anrechnung/Anerkennung 8,9%
5) Qualitätssicherung 7,2%
Andere 51,3%
1) Modulbeschreibung (redaktionell)
2) Eine Prüfung pro Modul
3) Studierbarkeit
4) Anrechnung/Anerkennung
5) Qualitätssicherung
Andere

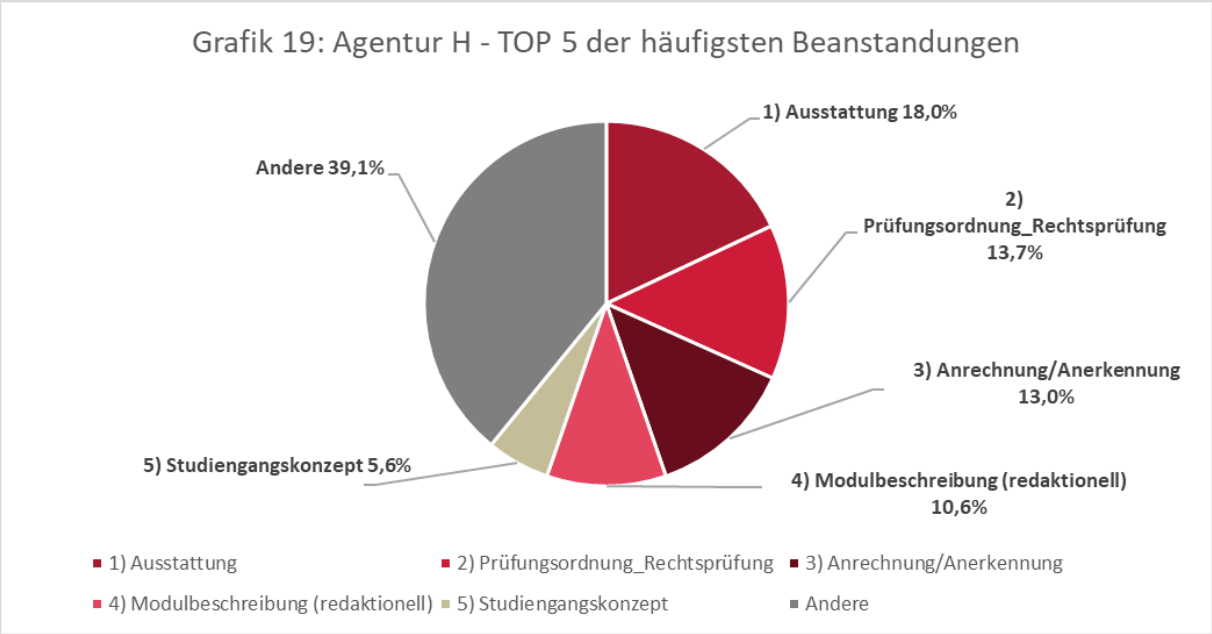
Grafik 19: Agentur H - TOP 5 der häufigsten Beanstandungen
1) Ausstattung 18,0%
2) Prüfungsordnung_Rechtsprüfung 13,7%
3) Anrechnung/Anerkennung 13,0%
4) Modulbeschreibung (redaktionell) 10,6%
5) Studiengangskonzept 5,6%
Andere 39,1%
1) Ausstattung
2) Prüfungsordnung_Rechtsprüfung
3) Anrechnung/Anerkennung
4) Modulbeschreibung (redaktionell)
5) Studiengangskonzept
Andere

Literatur

Akkreditierungsrat (2017): Evaluationsbericht. Selbstbericht zur externen Evaluation der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland, 10.10.2007. Drs. AR 61/2007. Bonn: Akkreditierungsrat.

Akkreditierungsrat (2013): Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, geändert am 20.02.2013. Drs. AR 20/2013. Bonn: Akkreditierungsrat.

AQAS - Groeger, Dorothee: Eine Reflexion zur Beauflagung in der Programmakkreditierung. Thematische Analyse. AQAS, 2017.

Kultusministerkonferenz (2017): Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 - 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag. Beschluss der KMK vom 07.12.2017.

Kultusministerkonferenz (2016): Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag). Beschluss der KMK vom 08.12.2016. In Kraft getreten am 01.01.2018.

Pietzonka, Manuel (2012): Der Patient Akkreditierung zwischen Hospital und Hospiz – Eine Evaluation des deutschen Akkreditierungssystems durch Analyse von Akkreditierungsauflagen und Befragungen. In: Benz, Winfried; Kohler, Jürgen & Landfried, Klaus: Handbuch für Qualität in Studium und Lehre. Berlin: Dr. Josef Raabe Verlags-GmbH.

Pietzonka, Manuel (2013): Gestaltung von Studiengängen im Zeichen von Bologna – Die Umsetzung der Studienreform und die Wirksamkeit der Akkreditierung. Wiesbaden: Springer VS.

Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG). (2015). Brüssel, Belgien.

Steinhardt, Isabel; Schneijderberg, Christian; Krücken, Georg & Baumann, Janosch (2018): „Externe und interne Qualitätssicherung von Studium und Lehre durch Akkreditierungs- und Evaluationsverfahren (EIQSL) – Ergebnisbericht“. INCHER Working Paper Nr. 9. Kassel.

Suchanek, Justine; Pietzonka, Manuel; Künzel, Rainer & Futterer, Torsten (2012): Bologna (aus)gewertet – Eine empirische Analyse der Studienreform. Gesellschaft – Wirtschaft – Medien, Band 3. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (V&R unipress).